Ph. Pr.
995

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Sichler sc. 1779.

<36604395720012

<36604395720012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Jur 415.a.

Sh. A. 995.

Rainer

R

Digitized by Google

Jus 415. a.

ALLGEMEINE RECHTSLEHRE NACH KANT.

Zu Vorlesungen

von

G. L. REINER,

Professor an der kurfürstl. baierischen Landes-Universität.

Bayerische Staatsbibliothek München

LANDSHUT,
bey Joseph Attenkofer,
und
in AUGSBURG,
bey Ignaz Veith und Michael Rieger.

1801.

Digitized by Google

Mit Censur-Freyheit der Universität.

Landshut im Monate May.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

I. THEIL.

ALLGEMEINE RECHTSLEHRE.

DAS PRIVATRECHT.

Digitized by Google

Digitized by Google

EINLEITUNG.

I.

VORBEGRIFFE

AUS DER METAPHYSIK DER SITTEN.

1.

Begehrungsvermögen, *facultas appetitiva*, ist das Vermögen des Gemüths, durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn.

2.

Das Vermögen eines Wesens, nach Gesetzen des Begehrungsvermögens zu handeln, heifst das Leben.

Digitized by Google

3.

Die Vorstellung der Uebereinstimmung des Gegenstandes; oder der Handlung, mit den Subjektiven — d. i. in der besondern Beschaffenheit des lebenden Subjekts gegründeten — Bedingungen des Lebens, heifst Luft; so wie die Vorstellung des Widerstreits mit den Bedingungen seines Lebens, Unlust heifst. Die Empfänglichkeit für beides nennt man Gefühl.

4.

Mit jedem Begehren ist eine Lust, und mit jedem Verabscheuen — negativen Begehren — eine Unlust verbunden; aber nicht immer umgekehrt. Es giebt vielmehr auch eine Lust, die mit dem Begehren des Gegenstandes nicht nothwendig verbunden ist; — eine kontemplative Lust, die im Grunde also nicht eine Lust an der Existenz des Objekts der Vorstellung ist, sondern blofs an der

Digitized by Google

Vorstellung allein haftet. Das Gefühl dieser Art nennt man Geschmack.

5.

Auch geht nicht immer die Lust, oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens vor dem Begehren vorher, und darf nicht allemal als Bedingung angesehen werden, wodurch das Begehren bestimmt würde; sie kann auch Wirkung des Begehrens, und dieses die Bedingung seyn, wodurch die Lust bestimmt wird; — ein sittliches Wohlgefallen.

6.

Das Begehrungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund desselben zur Handlung in ihm selbst, nicht in dem Objekte angetroffen wird, heifst ein Vermögen nach Belieben zu thun, und zu lassen.

Digitized by Google

7.

Ist es mit dem Bewufstseyn des Vermögens seiner Handlungen zu Hervorbringung des Objekts verbunden, so heifst es Willkühr; ohne dieses Bewufstseyn ist der Akt desselben ein Wunsch.

8.

Das Begehrungsvermögen endlich, dessen innerer Bestimmungsgrund in der Vernunft des Subjekts angetroffen wird, ist der Wille, *voluntas*, *facultas appetitiva superior*.

9.

Wille unterscheidet sich von der Willkühr dadurch, dafs diese ein mit Bewufstseyn verbundenes Begehrungsvermögen in Beziehung auf die Handlung betrachtet ist; der Wille ist es aber in Beziehung auf den Bestimmungsgrund der Willkühr zur Handlung. Er hat vor sich eigentlich keinen Bestimmungsgrund, sondern ist, so-

Digitized by Google

fern er die Willkühr bestimmen kann, die praktische Vernunft selbst.

10.

Die menschliche Willkühr, *arbitrium hominis*, wird zwar durch Antriebe affizirt, aber nicht bestimmt; und ist also für sich nicht rein, kann aber doch zu Handlungen aus reinem Willen bestimmt werden.

11.

Nur von ihr kann man sagen, daſs sie frey sey. Der Wille eines vernünftigen Wesens, oder die praktische Vernunft, ist immer mit sich selbst übereinstimmend, und nothwendig. „Handle nach einer Maxime, die zugleich, als allgemeines Gesetz gelten kann“ ist der oberste Grundsatz seiner Gesetzgebung.

12.

Die Freyheit der Willkühr kann

aber nicht durch das Vermögen der Wahl für, oder wider das Gesetz zu handeln, definirt werden. Denn was beym Menschen, als Sinnenwesen, *Phaenomenon* — geschieht, erklärt denn, theoretisch nicht darstellbaren, Begriff der Freyheit des Menschen, als intelligiblen Wesens keineswegs.

13.

Der transcendente Begriff der Freyheit beweiset seine Realität nur im praktischen Gebrauche, durch praktische Grundsätze, die, als Gesetze, eine kaussalität der reinen Vernunft, und einen reinen, von allen empirischen Bedingungen unabhängigen Willen in uns darthun, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.

14.

Und so bestimmt sich nun der Begriff der Freyheit der Willkühr, nega-

Digitized by Google

tiv, als die Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe; positiv, als das Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu seyn.

15.

Gehen die Gesetze der Freyheit blofs auf äufsere Handlungen, und deren Gesetzmäfsigkeit, so sind sie juridisch; fordern sie, dafs sie selbst die Bestimmungsgründe der Willkühr seyn sollen, so sind sie ethisch.

16.

Jene Gesetze beziehen sich blofs auf die Freyheit im äufsern, diese auf die Freyheit im äufsern und innern Gebrauche.

17.

Immer aber ist die Gesetzgebung der Vernunft für die Freyheit von aller Erfahrung unabhängig, geht einzig aus ihr selbst hervor.

Digitized by Google

18.

Macht sie eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder der Handlung, so ist sie ethisch, und kann nur eine innere Gesetzgebung seyn. Schliefst sie die Pflicht nicht mit als Triebfeder ein; läfst sie noch eine andere, pathalogisch nöthigende, Triebfeder zu, so ist sie juridisch, und kann auch eine äufsere Gesetzgebung seyn.

19.

Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz aus der Triebfeder der Pflicht, ist Moralität; — ohne Rücksicht auf die Triebfeder, Legalität. Jene fordert die ethische, diese aber die juridische Gesetzgebung.

Digitized by Google

II.

BEGRIFF DER RECHTSLEHRE.

20.

Der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äufsere Gesetzgebung möglich ist, heifst die Rechtslehre.

21.

Ist diese äufsere Gesetzgebung wirklich, und kündigt sie sich durch den Willen eines Andern an, so, dafs ihre Gesetze nur durch öffentliche Bekanntmachung erkannt, und verbinden können; so heifst sie positive Gesetzgebung, und der Inbegriff ihrer Gesetze ist die positive Rechtslehre.

22.

Geht aber diese Gesetzgebung blofs aus der Vernunft hervor, so, dafs ihre Gesetze durch blofse Vernunft, ohne alle öffentliche Bekanntmachung, erkannt werden und ver-

Digitized by Google

binden, so heifst sie natürliche Gesetzgebung, und der Inbegriff ihrer Gesetze ist die natürliche Rechtslehre.

23.

Die systematische Kenntnifs der natürlichen Rechtslehre ist die Rechtswissenschaft, auf deren unwandelbaren Prinzipien selbst alle positive Gesetzgebung gegründet seyn mufs.

24.

Der Gegenstand der Rechtslehre, mit dessen Erkenntnifs und Bestimmung sie sich allererst beschäftigt, ist: ein allgemeines Kriterium, woran man überhaupt, Recht sowohl, als Unrecht — *justum et injustum* — erkennen könne, in der blofsen Vernunft aufzusuchen.

25.

Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondirende Verbindlich-

Digitized by Google

keit bezieht, betrifft erstlich nur das äufsere, und zwar praktische Verhältnifs einer Person gegen eine andere, deren Handlungen, als Fakta, mittelbar, oder unmittelbar Einfluſs aufeinander haben können.

26.

Zweytens betrifft er nicht das Verhältnifs der Willkühr des einen, zu dem Wunsche, oder zu dem bloſsen Bedürfnifs des Andern; wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit, oder Hartherzigkeit; sondern das Verhältnifs der Willkühr des einen zu der Willkühr des andern.

27.

In diesem Verhältnifs kömmt aber drittens nicht die Materie der Willkühr, nicht der Zweck, den ein jeder mit dem Objekte, das er will, sich vorsetzt, sondern bloſs die Form derselben in Betrachtung. Es fragt sich einzig: ist die

Digitized by Google

Willkühr frey? und läfst sie sich, bey der Handlung des Einen, mit der Freyheit des Andern, nach einem allgemeinen Gesetze vereinigen? —

28.

Und so bildet sich der Begriff des Rechts. Im objekten Sinne ist nämlich dasselbe: der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen, mit der Willkühr des Andern, nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereinigt werden kann.

29.

Und das allgemeine Prinzip des Rechtes ist also: handle äufserlich so, dafs die Freyheit deiner Willkühr mit der Freyheit der Willkühr von Jedermann, nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne.

Digitized by Google

30.

Im subjektiven Sinne ist aber Recht: jede Bestimmung meines Zustandes, die mit der Freyheit der Willkühr von jedermann bestehen kann. Hält also meine Handlung, mein Zustand diese Probe aus, so thut der mir Unrecht, der mich darinn stört; denn dieſs Hinderniſs kann mit der Freyheit, nach allgemeinen Gesetzen, nicht bestehen.

31.

Aber nach allgemeinen Gesetzen kann Zwang, als Widerstand gegen Hindernisse des, nach den nämlichen Gesetzen mir zukommenden Gebrauchs der Freyheit gedacht werden. Und so wird der angegebene subjective Begriff des Rechts gleichbedeutend mit der Definition seyn, daſs dasselbe das Befugniſs zuzwingen sey.

Digitized by Google

32.

Den Begriff des Rechtes leiten wir einzig und nothwendig aus dem moralischen Imperativ her. Nur durch diesen kennen wir unsere eigene Freyheit, von der alle moralische Gesetze, mithin auch alle Rechte sowohl, als Pflichten ausgehen.

33.

Von diesem Rechtsbegriff, der auf ein Verhältnifs freyer Wesen gegeneinander sich bezieht — von dem Rechte der Menschen; — mufs man aber das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person unterscheiden. Dieses ist das Recht, nie blofses Mittel zum Zweck Anderer, sondern immer zugleich Zweck für sie zu seyn; dessen Gebrauch ich zwar, ohne die rechtmäfsige Freyheit anderer zu stören, aufgeben kann; zu dessen Entsagung ich aber, nach allgemeinen Gesetzen, so wenig gezwungen

Digitized by Google

werden kann, als zur Fortsetzung eines, diesem Rechte der Menschheit in mir zuwiederlaufenden Verhältnisses.

III.

EINTHEILUNG DER RECHTSLEHRE.

34.

Das Verhältniſs der äuſsern Handlungen der freyen Willkühr ist von dreyfacher Art. Es ist nämlich entweder ein innere s, in wie ferne der Mensch durch seine äuſsern Handlungen sich auf sich selbst bezieht; oder ein äufseres, in wie ferne seine äuſsern Handlungen Beziehung auf andere Menschen haben; oder es ist ein gemeinschaftliches, in wie ferne seine äuſsern Handlungen in Wechselwirkungen mit den äuſsern Handlungen anderer Menschen stehen.

Digitized by Google

35.

Alle besondern Gesetze, wodurch die Verhältnisse des äufsern Gebrauchs der Freyheit bestimmt werden, lassen sich demnach auf folgende drey allgemeine Formeln zurückführen:

1. Sey ein rechtlicher Mensch, *honeste vive:* — behaupte deinen Werth als Mensch; mache dich Andern nicht zum bloſsen Mittel, sondern sey für sie zugleich Zweck. — *Lex justi.*

2. Thue Niemanden Unrecht, *neminem laede:* — und solltest du darüber aus aller Verbindung mit andern herausgehen, und alle Gesellschaft meiden müfsen. — *Lex juridica.*

3. Tritt mit andern in einen öffentlich gesetzlichen Zustand, in welchem Jedem das Seine gegen

Digitized by Google

gegen jeden andern gesichert seyn kann. *Suum cuique tribue.* — *Lex justitiae.*

36.

Alle Rechtspflichten theilen sich also nach diesen drey klassischen Formeln, in innere, in äufsere, und in gemeinschaftliche, welche letztere aus der Subsumtion der äufsern Rechtspflichten, unter das Prinzip der innern hervorgehen.

37.

Alle Rechte hingegen, als Vermögen andere zu verpflichten, sind entweder solche, welche unabhängig von allem rechtlichen Akte, jedermann von Natur zukommen; oder solche, die man nur erst Kraft eines rechtlichen Aktes erlanget. Die ersteren machen zusammen das angebohrne Recht, oder das innere Mein und Dein; die

Digitized by Google

andern aber das erworbene Recht, oder das äufsere Mein und Dein aus.

38.

Das angebohrne Recht ist nur ein einziges. Freyheit — Unabhängigkeit von jedes Andern nöthigender Willhühr; soferne sie mit jedes Andern Freyheit, nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen Kraft seiner Menschlichkeit, zustehende Recht.

39.

Alle andern sogenannten angebohrne Rechte.

1. Der Selbstständigkeit — das Recht, absoluter Zweck der Welt, nicht blofses Mittel; Person, nicht blofse Sache; sein eigener Herr, *sui juris*, zu seyn; — das Recht der Unbescholtenheit, *hominis justi*.

Digitized by Google

2. Der geselligen Freyheit — das Recht, Urheber von Wirkungen in der Sinnenwelt, und gegen andere zu seyn, soweit die Freyheit anderer dadurch nicht verletzt wird.

3. Der Gleichheit — der Unabhängigkeit, nicht zu mehrerem von Andern verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann;

sind in diesem höhern Rechtsbegriff, als Glieder der Eintheilung enthalten.

40.

Aber eben darum, dafs es in Ansehung des innern Meins und Deins nur ein Recht giebt, kann darnach keine Eintheilung der Rechtslehre unternommen werden; und alle Eintheilung derselben mufs daher einzig auf das äufsere Mein und Dein, oder auf das erwerbliche Recht bezogen werden.

Digitized by Google

41.

Dieses kann nun von einer doppelten Seite betrachtet werden. Einmal in wie ferne es der Mensch, durch seinen eigenen Willen, und durch seine eigene Kraft, nach Gesetzen, die keiner Bekanntmachung bedürfen, bestimmen und behaupten kann. Sodann in wie ferne es durch den vereinigten Willen, und vereinigte Kraft Aller, nach öffentlichen Gesetzen, gesichert ist.

42.

Die Rechtslehre wird daher in das Privat, und in das öffentliche Recht eingetheilt.

Digitized by Google

ERSTER THEIL

DER ALLGEMEINEN RECHTSLEHRE.

DAS PRIVATRECHT.

VOM AEUSERN MEIN UND DEIN IM NATURSTANDE.

I.

VON DER ART, ETWAS AEUSERES, ALS DAS SEINE ZU HABEN.

§. 43.

Das rechtlich: Meine und Deine *meum & tuum juris* — heifst dasjenige, womit man so verbunden ist, dafs man durch den eigenmächtigen Gebrauch, den ein Anderer davon machte, lädirt würde. Wie ist nun aber dieses Rechtlich-Meine und Deine möglich?

Digitized by Google

44.

Diese Möglichkeit beruht auf dem Postulat der praktischen Vernunft, wodurch sie sich *a priori* erweitert, dafs es nothwendig sey, einen jeden Gegenstand der Willkühr, als objektiv-mögliches Mein und Dein, anzusehen, und zubehandeln.

45.

Eine Maxime nämlich, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkühr an sich herrenlos werden müfste, ist widersprechend. Es würde Aufhebung der Willkühr, durch die Freyheit seyn, wenn ich das, was ich zu gebrauchen physisch die Macht habe, was also Gegenstand meiner Willkühr ist, rechtlich nicht gebrauchen dürfte; wenn also brauchbare Gegenstände aufser aller Möglichkeit des Gebrauchs versetzt würden.

Digitized by Google

46.

Durch dieses Postulat giebt die praktische Vernunft uns die Befugniſs, — die wir aus bloſsen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten — allen Andern eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkühr zu enthalten, weil wir sie zuerst in Besitz genommen haben.

47.

Dieser Besitz ist die subjektive Bedingung der Möglichkeit des ausschlieſsenden Gebrauchs. Er kann aber ein sinnlicher — *possessio phaenomenon* — und kann ein bloſs intelligibler Besitz ohne Inhabung, — *possessio noumenon* — seyn. Immer muſs jedoch zu dem äuſsern Mein und Dein ein intelligibler Besitz, als möglich vorausgesetzt werden.

Digitized by Google

48.

Wie denn aber dieser blofs rechtliche Besitz möglich sey? — das zu beantworten hängt von der Auflösung der höhern allgemeinen Frage ab: wie ein synthetischer Rechtssatz *a priori* möglich sey?

49.

Der Satz, dafs derjenige, welcher mich in meinem empirischen Besitze, in meiner Inhabung stört, meine Freyheit nach einer Maxime einschränke, die mit dem allgemeinen Axiom des Rechts nicht bestehen kann, ist blofs analytisch; er geht nicht über das Recht einer Person, in Ansehung ihrer selbst hinaus.

50.

Dagegen geht der Satz von der Möglichkeit des Besitzes einer Sache aufser mir, nach Absonderung aller Bedingungen des empirischen Besitzes im Raume und in

Digitized by Google

der Zeit über jene einschränkende Bedingungen hinaus — ist synthetisch, und gründet sich auf das obige Postulat der praktischen Vernunft, jeder Gegenstand meiner Willkühr, als objektiv-mögliches Mein und Dein anzusehen und zu behandeln.

§ 1.

Denn wenn es nothwendig und Rechtspflicht ist, gegen Andere so zu handeln, dafs das Aeufsere — Brauchbare — auch das Seine von irgend Jemand werden könne; dieses aber ohne einen nicht physischen Besitz nicht gedacht werden kann; so mufs auch ein blofs rechtlicher Besitz möglich seyn; wenn gleich diese Möglichkeit für sich selbst nicht bewiefsen, oder eingesehen werden kann, weil dieser Besitz ein Vernunftbegriff ist, dem keine Anschauung correspondirend gegeben werden kann, sondern nur als nothwendige Folge aus jenem Postulat unmittelbar entspringt.

Digitized by Google

§ 2.

So kann nun also erst zu der oben gegebenen Nominaldefinition des äufsern Mein und Dein die Realerklärung hinzugesetzt werden: dafs es dasjenige sey, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion seyn würde, ob ich gleich nicht im Besitze desselben — nicht Inhaber des Gegenstandes bin.

§ 3.

Die äufsern Gegenstände meiner Willkühr können nur drey seyn: 1) eine körperliche Sache aufser mir; 2) die Willkühr eines andern zu einer bestimmten That, *praestatio*; 3) der Zustand eines Andern im Verhältnifs auf mich.

§ 4.

Die Anwendung nun des blofs rechtlichen Besitzes, der von empirischen Bedingungen unabhänging ist, auf diese äufsern

Digitized by Google

Gegenstände, die doch denselben unterworfen sind, kann nicht anders geschehen, als dafs diese Gegenstände, und ihr Besitz auch blofs nach reinen Verstandesbegriffen gedacht werden.

55.

Also mufs der äufsere, von mir unterschiedene, Gegenstand, als in meiner Gewalt gedacht werden. Er ist mein, weil mein Wille sich zu dem Gebrauch desselben, dem Gesetz der äufsern Freyheit gemäfs, bestimmt, und ist mein durch die blofs rechtliche Verbindung meines Willens mit ihm, unabhängig von meinem Verhältnifs zu dem Gegenstand im Raume und in der Zeit.

56.

Dieser Akt des Willens ist so beschaffen, dafs sich auch alle, in Ansehung seiner, dem Gesetze der Freyheit zu Folge, nothwendig besonders vereinigen kön-

Digitized by Google

nen, um ihn durch ein öffentliches Gesetz ihres gemeinsamen Willens als allgemein geltend anzuerkennen. Und leget daher jedem Andern die Verbindlichkeit auf, sich des Gegenstandes meiner Willkühr zu enthalten, so wie er auch mich gegen jeden Andern zu gleicher Enthaltsamkeit verbindet.

57.

Allein diese wechselsweise Sicherheit, die aus der allgemeinen Regel des äufsern Rechtsverhältnisses hervorgeht, kann einzig durch einen wirklich vereinigten und machthabenden Willen festgestellt werden.

58.

Da nun dieser Zustand unter einer allgemeinen äufsern, d. i. öffentlichen, mit Macht begleiteten Gesetzgebung, der bürgerliche ist; so ist nur in diesem ein äufseres Mein und Dein zu haben in der That möglich.

Digitized by Google

59.

Muſs es aber rechtlich möglich seyn, ein äuſseres Mein und Dein zu haben, so muſs es auch erlaubt seyn, jeden, mit dem es zum Streit des Mein und Dein über ein Objekt kommt, zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.

60.

Diese sichert jedoch nur Jedem das Seine; sie giebt es ihm nicht. Der Besitz ist schon vor derselben ein rechtlich-provisorischer; in einer wirklich bürgerlichen Verfassung ist er aber peremtorisch.

Digitized by Google

II.

VON DER ART ETWAS AEUSERES ZU ERWERBEN.

61.

Derjenige Akt, durch welchen etwas Aeufseres überhaupt zu einem Seinen gemacht wird, heifst Erwerbung. Ist das Aeufsere nicht schon das Seine von Jemanden, so ist sie eine ursprüngliche; ist es aber schon das Seine von Jemanden, so ist sie eine abgeleitete Erwerbung.

62.

Das rechtliche Erwerben besteht darinn, dafs man etwas in seine Gewalt bringe, davon man, nach dem Postulat der praktischen Vernunft, Gebrauch zu machen, das Vermögen hat, und das man, gemäfs der Idee eines möglichen vereinigten Willens, will, es soll das Seine seyn.

Digitized by Google

63.

Das ursprüngliche rechtliche Erwerben — die Bemächtigung, *Occupation*, besteht demnach 1) in der Besitznehmung, *apprehensio*, eines Niemanden angehörigen Gegenstandes im Raume; oder in der Zeit; wodurch man denselben in Seine Gewalt bringt. 2) In der Bezeichnung, *declaratio*, in der Handlung, wodurch man jedem Andern anzeiget, dafs man den Gegenstand gebraucht. 3) In der Zueigung, *appropriatio*, indem man nun den Gegenstand ausschliefsend für Sein hält, und verlangt, jeder Andere soll sich dessen enthalten, weil man dazu, nach einer allgemeinen Gesetzgebung befugt ist.

64.

Wer zu erst eine Sache erwirbt, der hat sie; und wenn schon der Akt der ersten Besitznehmung ein empirischer ist; so besteht dennoch die Erwerbung

Digitized by Google

selbst auf intellektuelle Art, und der Besitz des äufsern Gegenstandes ist ein intelligibler, oder blofs rechtlicher Besitz, in so ferne die Besitznehmung unabhängig von allen empirischen Bedingungen, blofs nach reinen Verstandesbegriffen gedacht wird.

65.

Indessen ist auch die Bemächtigung, ohne bürgerliche Gesellschaft, immer doch nur einseitig; d. i. kann von Andern angefochten werden, unerachtet sie der Idee eines durch die rechtliche Vernunft *a priori* vereinigten Willens Aller gemäfs ist.

66.

Daher kann auch nur in einer bürgerlichen Verfassung Etwas peremtorisch, aufser derselben aber, im Naturstande, nur provisorisch erworben werden.

67.

Digitized by Google

67.

Gleichwohl ist diese provisorische Erwerbung im Naturzustande immer doch eine wahre, die allen Effekt einer rechtmäfsigen Erwerbung bey sich führt.

68.

Das Aeufsere, das man sich erwerben kann, ist der Materie nach, entweder 1) eine körperliche Sache, — *Substanz*; — oder 2) die Leistung eines Andern — *Kausalität*; — oder 3) diese andere Person selbst, d. i. der Zustand derselben, über welchen zu verfügen, man ein Recht erlangt.

69.

Der Form nach giebt es daher auch nur eine dreyfach mögliche Erwerbung; und das Recht, welches erworben wird, ist entweder 1) ein Sachenrecht, *jus reale*; oder 2) ein persönliches Recht, *jus personale*; oder endlich 3) ein dinglich-

persönliches Recht, *jus realiter personale.*

70.

Dem Rechtsanspruche, *Titulus*, d. i. dem Rechtsgrunde nach aber, wird das Objekt rechtlich erworben, entweder 1) durch die That; durch den Akt einer einseitigen Willkühr — Rechtsgrund der Bemächtigung; oder 2) durch Vertrag, *pacto*, — durch einen Akt einer doppelseitigen Willkühr — Rechtsgrund des persönlichen Rechts; oder endlich 3) durch das Gesetz der Menschheit, *lege*; — Rechtsgrund des dinglich-persönlichen Rechts.

A. VON DEM SACHENRECHTE.

71.

Das Recht in einer Sache, *jus reale*, *jus in re*, als Vermögen Andere zu verpflichten, ist das Recht, gegen je-

Digitized by Google

den Besitzer einer Sache, jeden Andern nämlich von ihrem Gebrauche auszuschliesen, und sie von jedem andern anmaſslichen Besitzer zurückzufodern.

72.

Dieses Recht fuſst sich nicht auf einem unmittelbaren Verhältniſse einer Person zu Sachen, da Sachen, als freyheitslose Gegenstände, weder Rechte, noch Verbindlichkeiten haben können; sondern bloſs allein auf dem Verhältnisse einer Person zu Personen, sie Alle in Ansehung des Gebrauchs der Sachen zu verbinden.

73.

Nun ist aber der Grund der Möglichkeit alles rechtlichen Verhältnisses der Menschen, mithin auch des Privatgebrauchs der Sachen, die ursprüngliche Gemeinschaft des Erdbodens; also beruht das Recht in einer Sache bloſs auf diesem ursprünglichen Gesammtbesitze.

Digitized by Google

74.

Daher ist die Sacherklärung des Sachenrechts diese: Das Recht in einer Sache ist das Recht des Privatgebrauches einer Sache, in derer Gesammtbesitze man mit allen Andern ist.

75.

Jede Erwerbung irgend einer Sache auf der Erde, setzt die Erwerbung eines bestimmten Platzes von dieser voraus. Jeder Andere würde sonst den Boden, den die Sachen einnehmen, als ledig, rechtlich erwerben, also die Sachen selbst, ohne Verletzung ihres Besitzers, von ihrem Boden hinweg, und so immer weiter stofsen können, so, dafs sie nothwendig auch aufserhalb dem Erdboden müfsten existiren können, was doch unmöglich ist.

76.

Der Wille, der sich einen, als zu erst in Besitz genommenen, Nieman-

Digitized by Google

den angehörigen, bestimmten Platz des Erdbodens zueignet, und also ursprünglich erwirbt, kann nicht anders als einseitig seyn. Der rechtliche Akt dieser ursprünglichen Erwerbung, so wie aller Sachen auf dem Boden, ist also Bemächtigung, *Occupatio.*

77.

Woraus denn folgt, dafs überhaupt die Formgebung eines Bodens, oder eines Gegenstandes auf ihm, schon deswegen keinen Titel zur Erwerbung abgeben könne, weil die Formen nichts weiter als Accidenzen sind, die nicht unabhängig von ihrer Substanz, sondern nur in so ferne, besessen werden können, als die Substanz vorher das Seine des Subjektes ist.

78.

Da die Besitznehmung des Gegenstandes im Raume und in der Zeit ein nothwendiges Moment der ursprünglichen Erwerbung ist; so folgt für sich selbst,

Digitized by Google

und nothwendig, dafs alle ursprüngliche Erwerbung an den Grad des physischen Vermögens des Bemächtigenden gebunden sey, und also die Befugnifs der Bemächtigung eines Bodens, so wie irgend eines Gegenstandes auf demselben, auch nicht weiter gehe, als das Vermögen des Subjekts selbst geht, ihn in seiner Gewalt zu haben.

79.

Etwas Aeufseres, das man besitzt, welches eine Sache ist, heifst Eigenthum; wer sie besitzt, heifst ihr Eigenthümer; er kann darüber schalten und walten nach Belieben.

Die Arten des Eigenthums sind: vollständiges; unvollständiges; und Miteigenthum.

Digitized by Google

80.

Man kann rechtlicher Weise, Dienste eines Menschen fordern, wenn eine rechtliche Handlung vorausgegangen ist, wodurch die Willkühr des Einen für den Gebrauch, den meine Willkühr davon machen mag, bestimmt worden. Dieses ist das persönliche Recht. Wie geschieht nun das?

81.

Soviel ist zuerst klar, dass die Erwerbung eines persönlichen Rechts niemals ursprünglich und eigenmächtig seyn könne. Denn Dienste sind Wirkungen der Willkühr eines Andern, sie beziehen sich auf das angebohrne Seine; und können nicht anders, als durch freye Bestimmung der Willkühr des Andern, mit dem Principe der Freyheit übereinstimmend, d. i. rechtlich gefordert werden.

Digitized by Google

82.

Auch rechtswidrige Handlungen eines Andern sind kein Erwerbungsgrund eines persönlichen Rechts. Sie berechtigen wohl Genugthuung zu fodern, sie darf aber nie gröfser seyn, als die Verletzung war, dadurch wird also nur das Seine des Verletzten unvermindert erhalten, aber über das, was man schon hatte, nichts erworben.

83.

Das persönliche Recht ist jederzeit ein abgeleitetes. Diese Ableitung selbst aber geschieht nicht daher, dafs der Andere das Seine entweder verläfst, oder Verzicht darauf thut; — dadurch hört zwar das Seine des Andern auf, das Seine zu seyn; wird aber noch nicht das Meine; sondern sie geschieht allein durch Uebertragung, *per translationem*, die nur dadurch möglich ist, dafs der beyderseitige Wille gemeinschaftlich ist, bey-

Digitized by Google

derseitige Willkühr in Eins zusammenstimme.

84.

Der Akt der vereinigten Willkühr zweyer Personen — oder mehrerer, die gegenseitig Zwey vorstellen — wodurch überhaupt das Seine des Einen an den Andern übergeht, heifst Vertrag.

85.

Zu jedem rechtlichen Vertrage sind zwey vorbereitende, und zwey constituirende rechtliche Akte der Willkühr. Die vorbereitenden, oder die des Tractirens sind:

a) das Angeboth, *oblatio*, Darbieten, und

b) die Billigung, *approbatio*, — man ist damit zufrieden.

Die beyden andern sind die des Abschliefsens; wenn man nämlich das An-

geboth angehört hat, und damit zufrieden ist, so geschieht:

a) das Versprechen, dafs man es so machen wolle, und

b) die Annahme desselben. Und dann ist der Vertrag fertig.

86.

Die beyden Theile, welche den Vertrag machen, heifsen die Paciscenten, oder Contrahenten. Förmlichkeiten — *Solennitäten* — dabey sind weiter nicht nothwendig, aber doch vielfältig Sitte.

87.

Durch den Vertrag geht das Seine des Einen über in das Seine des Andern. Dieſs kann aber nicht durch einſeitigen Willen, und folglich weder durch den besondern Willen des Versprechenden, — *Promittenten* — noch durch den besondern Willen des Annehmenden. —

Digitized by Google

Promissars, sondern muſs durch den vereinigten Willen Beyder geschehen. Mithin sofern Beyder Wille zugleich erklärt wird, und das Versprechen des Einen, und das Annehmen des Andern, in einem Augenblicke ist.

88.

Nun sind freylich beyde Akte des Versprechens, und der Annehmung desselben empirische Akte in der Zeit, die nie zugleich, sondern nur nacheinander seyn können: Aber als rechtliche Akte müſsen sie, mit Wegsicht von ihrer empirischen Bedingung der Zeit, bloſs nach reinen Verstandesbegriffen gedacht werden, wo sie dann nicht als aufeinander folgend, sondern als aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehend, und der Gegenstand, *promissum*, durch Weglassung der empirischen Bedingungen, nach dem Gesetz der reinen praktischen Vernunft, als erworben, in Betrachtung kommen.

Digitized by Google

89.

Das, was durch den Vertrag erworben wird, ist nur ein Recht auf eine Bestimmung der Willkühr des Andern, die in dieser Rücksicht Leistung heifst, d. i. ein persönliches Recht; aber mittelbar kann man sich auch ein Sachenrecht erwerben, wenn die Leistung in der Uebergabe einer Sache besteht.

90.

Die Leistung besitzt man also rechtlich sogleich nach dem Vertrage, wenn sie schon in der Zeit erst später geschieht. Aber die Sache, die man durch die Leistung erhält, besitzt man erst nach der Uebergabe, und dem Empfang.

91.

Die Erwerbung des Versprochenen durch die Annehmung desselben in einem Vertrage, ist zwar die rechtlich nothwendige Folge desselben. Allein sie ist

Digitized by Google

darum noch keine physisch nothwendige Folge; und der Annehmende hat durch die Annehmung des Versprechens noch keine Sicherheit, ob jene, nach der Vernunft nothwendige Folge wirklich seyn werde.

92.

In Ansehung der Wirklichkeit dieser rechtlich nothwendigen Folge in der Erfahrung, ist also die Sicherheit der Erwerbung durch den Vertrag ein Ergänzungsstück desselben, wodurch man erst die Mittel, die Absicht des Vertrages — Erwerbung — zu erreichen, vollständig erhält.

93.

Zu diesem Behuf treten daher nothwendig drey Personen auf, der Promittent, und der Promissar; und dann noch der Kavent, durch welchen der Promissar Zwangsmittel gewinnt, zu dem Seinen zu gelangen.

Digitized by Google

94.

Nach diesem können alle Verträge entweder einen Erwerb, der wiederum ein einseitiger, oder ein wechselseitiger seyn kann, oder nur die Sicherheit desselben zur Absicht haben.

95.

Es giebt folglich nur drey einfache, und reine Vertragsarten, worauf sich alle übrigen empirischen Verträge zurückeführen lassen. Sie sind:

1) der wohlthätige Vertrag, der einen einseitigen Erwerb beabsichtiget;

2) der belästigte Vertrag, der sich auf einen wechselseitigen Erwerb bezieht; und

3) der Zusicherungsvertrag, der blofs auf die Sicherheit der Erwerbung durch Vertrag geht.

Digitized by Google

96.

A. Der wohlthätige Vertrag ist nun:

a) die Aufbewahrung des anvertrauten Gutes, *depositum.*

b) Das Verleihen einer Sache, *commodatum.*

c) Die Verschenkung, *donatio.*

97.

B. Der belästigte Vertrag ist entweder:

I. Der Veräufserungsvertrag, *permutatio*, *late sic dicta*, als:

a) der Tausch, *permutatio stricte sic dicta;* Waare gegen Waare.

b) Der Kauf und Verkauf, *emtio, venditio*, — Waare gegen Geld.

c) Die Anleihe, *mutuum*, Veräufserung einer Sache, unter der Beding-

Digitized by Google

ung, sie nur der Species nach wieder zu erhalten. Oder

98.

II. Der Verdingungsvertrag, *locatio, conductio*, als:

a) die Verdingung einer Sache an einen Andern zum Gebrauche derselben, *locatio rei.*

b) der Lohnvertrag, *locatio operae.* Die Bewilligung des Gebrauchs seiner Kräfte an einen Andern für einen bestimmten Preis.

c) Der Bevollmächtigungsvertrag; die Geschäftsführung für den Andern.

1) Entweder ohne Auftrag, nur an der Stelle des Andern; oder

2) Im Namen des Andern, — als Mandat.

99.

99.

c. Der Zusicherungsvertrag, *cautio*, endlich ist;

a) die Verpfändung, und Pfandnehmung zusammen, *pignus.*

b) Die Gutsagung für das Versprechen eines Andern, *fide jussio.*

c) Die persönliche Verbürgung, *praestatio obsidis.*

Was ist Geld?

100.

In dieser Tafel aller möglichen Uebertragung des Seinen auf Andere, kommt unter andern, im Titel des Kaufs und Verkaufs der Begriff vom Gelde vor, der ganz empirisch zu seyn, und darum in einer metaphysischen Rechtslehre nicht statt finden zu können scheint. Allein er läfst sich in lauter intellektuelle Verhältnisse auflösen, wenn man ihn blofs auf das,

Digitized by Google

wornach die Menschen ihren Fleiſs, und den Werth der Waaren im Verkehre beurtheilen, d. i. auf die Form aller wechselseitigen Leistungen im belästigten Vertrage, zurückeführt.

101.

Der Namenerklärung nach nämlich ist Geld eine Sache, deren Gebrauch nur allein, durch ihre Veräuſserung möglich ist. Geld ist daher nicht Waare, aber stellt sie vor, repräsentirt sie.

102.

Weil nun die Waare — alles das, was zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses unmittelbar dient — durch Fleiſs hervorgebracht wird; so ist Geld das allgemeine Mittel, den Fleiſs der Menschen gegen einander zuverkehren.

103.

Und soll nicht eine ungleiche Repräsentation, so wie eine ungleiche und unver-

Digitized by Google

hältnifsmäfsige Erwerbung im Verkehre eintretten; so mufs die Sache, die Geld heissen soll, zu ihrer Hervorbringung eben soviel Fleifs gekostet haben, als zur Hervorbringung der Waare, gegen welche sie ausgetauscht wird, erfordert wurde.

104.

Dafs aber eine Sache, Geld, und so ein allgemeines, gesetzliches Mittel des Verkehrs werde, ist nur dadurch möglich, dafs dieselbe als Repräsentant aller Waaren, und dafs zugleich dafs Verhältnifs dieser Sache zu allen Waaren, welche sie repräsentiren soll, durch einen allgemeinen gesetzgebenden Willen bestimmt werde.

105.

Nach diesem ist also der intellektuelle Begriff des Geldes dieser: es ist derjenige Körper, dessen Veräufserung das Mittel, und zugleich der Maafsstab des gegenseiti-

Digitized by Google

gen Verkehres des Fleifses der Menschen ist.

Was ist ein Buch?

106.

Einer der wichtigsten Bevollmächtigungsverträge — ein Mandatsvertrag — ist der zwischen einem Schriftsteller, und Verleger. Dieser Letztere spricht nämlich im Namen des Erstern öffentlich, wozu er nur durch eine von jenem ertheilte Vollmacht ausschliefslich berechtigt ist.

107.

Ein Buch ist auch an sich nichts anders, als eine Schrift — mit der Jeder, oder durch Typen auf wenig, oder viel Blättern verzeichnet — ist gleichviel — die eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält. Und nur derjenige Verleger, der durch ein Buch im Namen des Schriftstellers, und zwar mit Erlaubnifs des-

Digitized by Google

selben, öffentlich spricht, ist der rechtmäfsige.

108.

Der Nachdrucker spricht zwar auch durch seinen eigenmächtigen Verlag im Namen, aber ohne Vollmacht des Schriftstellers, und verletzt folglich das, durch Bevollmächtigung ausschliefslich auf den vom Autor bestellten Verleger übergegangene Recht, diese Rede öffentlich in Schriftzeichen nachsprechen zu dürfen, und entwendet den Vortheil, den dieser ausschliefslich aus seinem Rechte ziehen konnte, und wollte.

109.

Der Büchernachdruck ist also durch das Vernunftrecht verbothen.

110.

Einen Schein des Rechts hat der Nachdrucker für sich, wenn er die Schrift als ein Kunstprodukt, das durch Druckerey

Digitized by Google

entsteht, und den Besitz seines Exemplars, als Sachenrecht betrachtet, nach welchem er mit demselben machen kann, was er will.

111.

Allein dieser Schein verschwindet, wenn man bedenkt, dafs der eigenmächtige Verlag eines Buches, kein Gebrauch des Eigenthums an demselben, sondern die Führung eines Geschäftes im Namen eines Andern ist; — ein persönliches Recht, das der eigentliche Verleger, durch einen besondern Vertrag mit dem Autor ausschliefslich besitzt, in Ansehung dessen es von jedem Nachdrucker lädirt wird.

C. VOM DINGLICH-PERSÖNLICHEN RECHTE.

112.

Das dinglich-persönliche Recht, *Jus realiter personale*, als Vermögen zu

Digitized by Google

verpflichten, ist das Recht des Besitzes eines äufsern Gegenstandes, als einer Sache, und des Gebrauchs desselben als einer Person.

113.

Das dinglich-persönliche Recht enthält einerseits weniger, als das bloſse Sachenrecht, welches mit einem beliebigen Gebrauche des Gegenstandes verknüpft ist, da hingegen jenes nur auf den Gebrauch als einer Person, eingeschränkt ist. Andererseits aber enthält es mehr, als das bloſse persönliche Recht, welches auf die Kausalität einer Person bloſs in Ansehung einer bestimmten Wirkung geht, da hingegen das dinglich-persönliche Recht den Zustand einer Person, und Kontinuität in Ansehung aller ihrer Wirkungen betrift, und als Besitz der Person selbst, gleich einer Sache, der Form nach zugleich ein Recht in einer Sache ist, das gegen jeden Besitzer der Person statt findet.

Digitized by Google

114.

Da nun aber der Zustand einer Person, vermöge ihrer Persönlichkeit, und des Rechtes der Menschheit nur so in dem Besitze einer Andern seyn kann, dafs der Zustand dieser zugleich im Besitze Jener sey, wodurch gleichmäsiges Wiedergewinnen dessen, was eine Person hingegeben hat, ihre Persönlichkeit unvermindert erhalten wird; so ist das Verhältnifs freyer Wesen untereinander, nach dem dinglich-persönlichen Rechte ein Verhältnifs der Gemeinschaft von Personen, die im wechselseitigen Besitze voneinander sind; — ein häusliches.

115.

Die auf diese Art bestehende Gesellschaft heifst auch die häusliche Gesellschaft. Das Ganze der solchergestallt in Gemeinschaft stehenden Personen, in Bezug auf seine einzelne Glieder, heifst das Hauswesen.

Digitized by Google

116.

Die Erwerbungsart des häuslichen Zustandes, und in demselben geschieht weder durch eigenmächtige That, durch welche nur eine Sache, und ein Sachenrecht erworben werden kann; noch durch blofsen, beliebigen Vertrag, *pacto*, durch welchen nur das Versprechen einer bestimmten Leistung, nicht die Person selbst, also nur ein blofs persönliches Recht erworben wird. Sie geschieht allein durch einen, durch das Gesetz, nach dem Rechte der Menschheit auf die unerlafsliche Bedingung eingeschränkten Vertrag, dafs Besitz und Gebrauch durchaus gleich, und wechselseitig sey.

117.

Diese Erwerbung hat drey Gegenstände:

1) Der Mann erwirbt ein Weib, und umgekehrt; — das Eherecht.

Digitized by Google

2) Das Paar erwirbt Kinder; das Familienrecht.

3) Eine Person oder eine Familie erwirbt Gesinde — das Dienstrecht.

118.

Alles dieses Erwerbliche ist unveräußerlich. Kein Theil darf seinem Rechte zum Vortheil eines andern entsagen. Und die Art des Besitzes, daſs er nämlich ein durchaus wechselseitiger seyn soll, ist durch den Begriff der Persönlichkeit selbst konstituirt. Daher auch das Recht des Besitzers dieser Gegenstände, das allerpersönlichste ist.

A. Das Eherecht.

119.

Geschlechtsgemeinschaft ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von den Geschlechtsorganen und Vermögen

Digitized by Google

eines Andern macht. *Usus membrorum et facultatum sexualium alterius.*

120.

Die Geschlechtsgemeinschaft ist entweder eine natürliche, wenn durch sie, seines Gleichen erzeugt werden kann; oder eine unnatürliche, wenn durch sie die Zeugung seines Gleichen unmöglich ist, indem man entweder die Geschlechtseigenschaften einer Person desselben Geschlechts, oder eines Thieres von einer andern, als der Menschengattung gebraucht, dafs als Lässion der Menschheit, in unserer eigenen Person, durch gar keine Einschränkungen und Ausnahmen, von der gänzlichen Verwerfung gerettet werden kann.

121.

In der Geschlechtsgemeinschaft ist der Körper des Andern der bloſse Gegenstand eines thierischen Begehrens, welches durch den Gebrauch desselben befriedigt werden

Digitized by Google

soll; bey allen übrigen körperlichen Leistungen hingegen wird der Körper nie zum blosen Objekte eines thierischen Triebes gemacht, und zur Befriedigung desselben gebraucht. Der natürliche Gebrauch in der Geschlechtsgemeinschaft, hat daher die eigenthümliche Beschaffenheit, dafs er ein Genufs ist.

122.

Nun können aber nur Sachen genossen werden; also macht sich die Person, da sie sich einer Anderen zu diesem Genusse in der blofs natürlichen Geschlechtsgemeinschaft hingiebt, darum nothwendig zur Sache, welches an sich dem Rechte der Menschheit, an seiner eigenen Person widerstreitet.

123.

Die blofs natürliche Gesclechtsgemeinschaft bedarf also — als eine ganz eigenthümliche Art körperlicher Leistung, wodurch sich nämlich eine Person zur blofsen Sache

macht; — ihrer eigenthümlichen Bestimmung durch das Gesetz, durch welche sie auf die Bedingungen eingeschränkt wird, unter denen das Hingeben der Person, als einer Sache mit dem Rechte der Menschheit, in ihr übereinstimmend gemacht wird.

124.

Die erste Bedingung, unter welcher die natürliche Geschlechtsgemeinschaft allein rechtlich zuläfsig wird, ist: dafs die Menschen, wenn sie Lust haben, von ihren Geschlechtseigenschaften einen wechselseitigen Gebrauch zu machen, nicht eigenmächtig gegen einander verfahren, sondern, durch die Vereinigung der beyderseitigen Willkühr, sich einander zum Genusse hinzugeben, einen Vertrag schliefsen.

125.

Dadurch wird die Geschlechtsgemeinschaft schon auf bestimmte Personen ein-

Digitized by Google

geschränkt, und hört auf eine blofs thierische, wilde und schwärmende Lustbüfsung zu seyn.

126.

Aber der Vertrag ist kein beliebiger Vertrag, sondern die Vereinigung der beyderseitigen Willkühr, ist noch zweytens durch das Gesetz, auf die Bedingung eingeschränkt, dafs beyde Theile sich wechselseitig, und gleichmäfsig erwerben sollen. Die Hingebung und Annehmung eines Geschlechtes zum Genusse des Andern, ist nur unter der Bedingung der Einheit und Gleichheit des Besitzes und Gebrauches, und also ohne aller willkührlichen Restriktion auf Zeitbedingungen, rechtlich möglich und zuläfsig.

127.

Bey der blofs natürlichen Geschlechtsgemeinschaft findet zwar auch ein

Digitized by Google

Besitz statt; aber dieser ist nur ein physischer Besitz, der, da ihm die rechtliche Verbindung der Willkükr mit dem Gegenstande, ihn als den Seinen zu haben, mangelt, kein Mein und Dein begründet; so, dafs also, da man nichts erwerben will, die Persönlichkeit gegen den bloßen Genufs hingegeben, und verloren wird.

128.

Die Geschlechtsgemeinschaft nach dem Gesetze, ist die nach der menschlichen Natur, oder die Ehe, *matrimonium*, die also in der Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geslechtes zum lebenswierigen, wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften besteht.

129.

Die Hingebung und Annehmung eines Geschlechtes zum Genufs des Andern ist also nicht allein unter der Bedingung der

Ehe zulässig, sondern auch nur allein unter dieser möglich, und Mann und Weib müfsen sich nothwendig verehlichen, wenn sie wechselseitig von ihren Geschlechtseigenschaften Gebrauch machen wollen.

130.

Das Verhältnifs der Verehlichten ist ein Verhältnifs der Gleichheit des Besitzes, und zwar erstens in Ansehung der Personen. Bey einem ungleichen Besitz gewinnt die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil derjenigen, der sie ganz anheimfällt, und wirft sich so als bloſse Sache weg.

131.

Daher ist weder die Vielmännerey, noch die Vielweiberey, weder der Konkubinat, noch die von diesem nicht unterschiedene Ehe auf der linken Hand, die allesammt auf einem ungleichen Besitze gegründet sind, eines zu Recht beständigen Contraktes fähig. Nur allein

allein die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe kann rechtlich seyn.

132.

Indessen widerstreitet das keineswegs der ehelichen Gleichheit, dafs der Mann der Herr des Weibes in dem Sinne sey, dafs dieses seinen Befehlen, weil er mehr Geistes- und Körperkraft hat, gehorche, um den gemeinschaftlichen Zweck, das Beste des Hauswesens, desto besser zu erreichen.

133.

Das Verhältnifs der Gleichheit des Besitzes findet zweytens auch in Ansehung der Glücksgüter statt, da diese als Accidenzen der Person, als ihrer Substanz, zugleich mit der Person erworben werden; wiewohl diese doch die Befugnifs hat, sich durch einen besondern Vertrag, den Gebrauch eines Theils derselben vorzubehalten

Digitized by Google

134.

Die Ehe wird durch einen, durchs Gesetz bedingten Vertrag geschlossen, der der Ehevertrag heifst, welcher denn durch den wirklichen, wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtseigenthümlichkeiten, d. i. durch eheliche Beywohnung vollzogen wird. Wodurch das durch den Ehevertrag bestehende persönliche Recht beyder Personen gegeneinander zugleich ein dingliches wird, nach welchem Eheleute sich gleich als Sachen besitzen, und so einander in ihre Gewalt unverweigerlich zurückzubringen berechtigt sind, wenn sich Eines verlaufen hätte, oder in eines Andern Besitz sich befände.

135.

Die Erwerbung einer Gattin, oder eines Gatten geschieht also nicht durch einseitige That, durch die Beywohnung, *facto*, ohne vorhergehenden Vertrag: aber auch nicht durch den blo-

Digitized by Google

fsen ehelichen Vertrag, *pacto*, ohne nachfolgende Beywohnung; sondern nur durch das Gesetz, *lege*, als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, eine Geschlechtsgemeinschaft nur unter der Bedingung des wechselseitigen Besitzes der Personen einzugehen, welcher durch den wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält.

B. Das Elternrecht.

136.

Wenn zwey Personen beyderley Geschlechts, durch die Ehe, auf dingliche Art, sich einander wechselseitig erwerben, und in dieser Gemeinschaft Kinder zeugen, so erwerben Beyde ihre Kinder, als ihr Erzeugnifs, und besitzen sie als eine Sache, die durch die Erzeugung derselben aus den Eltern ihr häusliches Eigenthum ist.

Digitized by Google

137.

Und hierauf gründet sich das Recht der Eltern an ihren unmündigen Kindern, als an einem Stücke ihres Hauses, daſs, wenn die Kinder entlaufen sind, die Eltern sich ihrer als Sachen bemächtigen, und aus jedes Andern Besitze eigenmächtig, wieder in ihren Besitz zurücke bringen dürfen.

138.

Da aber die Kinder die Anlage zur Persönlichkeit haben, so dürfen sie nur als Personen gebraucht, und von ihren Eltern nicht, gleichsam als ihr Gemächsel und als ihr Eigenthum zerstört, oder auch nur dem Zufall überlassen werden.

139.

Das Recht der Eltern an ihren Kindern ist daher ein dinglich-persönliches Recht, nach welchem die Eltern, die Kinder wie Sachen, in ihrem Besitze

Digitized by Google

haben, ohne doch sie, wie Sachen, gebrauchen, zu dürfen. Es ist das allerpersönlichste, unveräußerliche Recht, jus personalissimum.

140.

Nun ist aber das auf dingliche Art persönliche Recht nur möglich, wenn der Besitz wechselseitig, und gleich ist. Die Kinder haben also ihre Eltern eben sowohl im Besitze, als sie von diesen im Besitze gehalten werden; und ihr rechtliches Verhältniſs ist ein wechselseitiges und gleiches. Das Recht der Eltern ist mit Verbindlichkeiten gegen die Kinder, so wie das Recht der Kinder mit Verbindlichkeiten gegen die Eltern verbunden.

141.

Da die Eltern die Ursache der sinnlichen Existenz ihrer Kinder sind; so haben die Kinder, als Personen, ein ursprüng-

Digitized by Google

lich angebohrnes, ihnen unabhängig von allem rechtlichen Akte, durch ihr bloſses Daseyn, folglich durch das Gesetz, unmittelbar zustehendes Recht auf ihre Versorgung durch ihre Eltern.

142.

So wie die Eltern das Recht haben ihren Kindern zu befehlen; zur Handhabung, und Bildung derselben alles zuverfügen, und ihnen überhaupt eine Erziehung zugeben, die sowohl ihre moralischen Anlagen entwickelt, als sie auch zu ihrem künftigen Fortkommen in der Welt tauglich macht.

143.

Und diese nach dem Gesetze nothwendige häusliche Familiengesellschaft der Eltern und Kinder währet bis zur Zeit der Entlassung dieser, *mancipatio* wo die Eltern ihrem Rechte zubefehlen, und allem Anspruche auf die Kostenerstattung

Digitized by Google

für die bisherige Verpflegung, und Mühe entsagen.

144.

Die Zeit dieser Entlassung tritt aber mit der Mündigkeit, *majorennitas*, der Kinder ein, da diese zu dem Vermögen ihrer Selbsterhaltung gelangen, und so ihre eigene Herren, *sui juris*, werden.

C. Das Dienstrecht.

145.

Wenn nun so, ohne allen rechtlichen Akt, durch die blofse Gelangung zur Mündigkeit nämlich, mithin durch das Gesetz, das beyde Theile von ihrer bisher bestandenen Gemeinschaft loſssagt, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern aufhört, so kann doch ihre häusliche Gesellschaft durch einen Vertrag fortdauern, den die erstern, als Hausherr mit den mündiggewordenen Kindern, oder mit andern freyen Personen, als Hausgesinde stif-

Digitized by Google

ten, wodurch eine ungleiche Gesellschaft — des gebietenden, oder der Herrschaft, und der gehorchenden, d. i. der Dienerschaft — *imperantis et subjecti domestici* — entsteht.

146.

Die Herrschaft erhält dadurch, dafs sich Personen bey ihr als Gesinde vermiethen, ein Recht auf den Besitz ihrer Personen, so lange die Miethzeit nach dem Kontrakte dauert, so, dafs der Hausherr, wenn das Gesinde sich verlaufen hat, es durch einseitige Willkühr in seine Gewalt zurück holen, und von jedem Besitzer abfordern kann.

147.

Aber auch das Gesinde erhält dadurch ein Recht auf den Besitz seines Herrn, der an seiner Person, und durch seine Person für seine Verbindlichkeiten haftet, so, dafs er sein Gesinde weder an

Digitized by Google

einen Andern beliebig überlassen, noch überhaupt aus dem hausherrlichen Zustande, ohne darüber mit seiner Dienerschaft übereinzukommen, heraustreten darf.

148.

Die hausherrliche Gesellschaft beruht also auf einem wechselseitigen Besitze, unter welcher Bedingung sie allein mit dem Gesetze übereinstimmt, und möglich ist.

149.

Daher darf auch der Hausherr sich nie als Eigenthümer seines Gesindes betragen, sondern der Gebrauch, den er davon macht, mufs immer auf die Bedingung eingeschränkt sezn, dafs des Dienenden Freyheit, und Selbstständigkeit damit bestehen kann.

150.

Da nun Sklaverey, Leibeigenschaft so ein Zustand ist, in welchem

eine Person wie Sache gebraucht wird; so ist sie schlechthin widerrechtlich, man mag durch die Gewalt, oder durch einen aus Noth, oder Dummheit eingegangenen Vertrag in diesen Zustand versetzt seyn; da ein Vertrag, wodurch eine Person zum Vortheile einer Andern auf ihre ganze Freyheit Verzicht thut, mithin aufhört, Person zu seyn, und deſswegen keine Verbindlichkeit mehr haben kann, Verträge zu halten, in sich selbst widersprechend, null, und nichtig ist.

151.

Deſswegen kann der Vertrag der Hausherrschaft mit dem Gesinde auch nicht von solcher Beschaffenheit seyn, daſs der Gebrauch desselben ein Verbrauch seyn würde.

152.

Das Gesinde kann sich daher weder überhaupt auf lebenslängliche, sondern allenfalls nur auf eine unbe-

Digitized by Google

stimmte Zeit; noch zu genifsen, der Qualität nach gleichwohl erlaubten, dem Grade nach aber unbestimmten Diensten, gegen den Hausherrn verbinden, der durch keinen Verdingungsvertrag befugt werden kann, die Kräfte des Gesindes nach Belieben zu benutzen, und sie so auch zu erschöpfen.

153.

Das Hausherrnrecht ist also auch ein dinglich-persönliches Recht, das man weder durch eigenmächtige That, noch durch einen beliebigen, sondern durch einen, durchs Gesetz bedingten Vertrag erhält; und die hausherrliche Gesellschaft selbst ist eine Verbindung zwischen Personen zum Gebrauche von einander, im Verhältnisse der Herrschaft zur Dienerschaft, unter der Bedingung des wechselseitig-gleichen Besitzes.

Digitized by Google

III.

VON DER IDEALEN ERWERBUNG EINES AEUSSERN GEGENSTANDES.

154.

Die abgeleitete Erwerbung des Sachen- und des persönlichen Rechtes, gründet sich auf den empirischen Akt der Uebertragung, der an sich, blofs als empirisch betrachtet, nichts Rechtliches bey sich führt, der aber, verbunden mit dem Rechtsbegriffe, Erwerbakt wird. Die abgeleitete Erwerbung, die mit empirischen Handlungen der beyderseitigen Willkühr begleitet ist, die folglich eine Kaussalität in der Zeit enthält, heist darum eine reale.

155.

Da aber ein empirischer Akt blofs um defswillen eine Erwerbung gründet, weil er dem Rechtsbegriff gemäfs ist, nicht aber, weil ihm, als einer empi-

Digitized by Google

rischen Handlung etwa die Kraft zusteht, etwas zu einem äufsern Mein zu machen, das es vorhin nicht war; so kann von einer Erwerbung, blofs defswegen, weil ihr kein empirischer Akt unterliegt, nicht behauptet werden, dafs sie nur eine eingebildete Erwerbung sey, wenn sie sich doch übrigens auf eine blofse praktische Idee der Vernunft, d. i. auf den Rechtsbegriff stützt.

156.

Die Erwerbung nun, die sich nicht auf dem empirischen Akte der Uebertragung, sondern nur auf einer blofsen praktischen Idee der Vernunft gründet, heifst eine ideale; und ist nichts destoweniger eine wahre Erwerbung, nur dafs der Erwerbakt nicht empirisch ist, und die Gelangung zu dem Besitze durch eine blofse Idee der Vernunft geschieht.

Digitized by Google

157.

Es giebt drey Arten der idealen Erwerbung, nämlich 1) da, wo der Andere nicht empirisch übertragen kann, weil er noch nicht ist, obwohl man die Möglichkeit annimmt, dafs er sey; — durch Ersitzung; oder 2) weil er eben aufhört zu seyn, — durch Beerbung; oder 3) weil er nicht mehr ist, durch unsterbliches Verdienst, d. i. durch den Anspruch auf einen guten Namen nach dem Tode.

158.

Wie jede andere Erwerbung, gelten auch diese drey im Naturstande nur provisorisch, und können erst im öffentlichen rechtlichen Zustande ihren Effekt haben.

Digitized by Google

4. Die Erwerbungsart durch Ersitzung.

159.

Die Erwerbung durch Ersitzung ist die Erwerbung des Eigenthums eines andern, blofs durch den langen Besitz desselben.

160.

Diese Erwerbung beruht nicht darauf, dafs man die Einwilligung des Andern dazu rechtmäfsig voraussetzen darf, noch, dafs man, weil der Andere es nicht widerspricht, annehmen kann, er habe seine Sache aufgegeben, *per derelictionem*; sondern blofs darauf, dafs man durch den langen Besitz den Andern von seinem Eigenthume ausschliefsen, sein bisheriges Daseyn ignoriren, und ihn, zur Zeit seines unterbrochenen Besitzes, so gut als nicht existirend ansehen darf.

161.

Wer nämlich einen beständigen Besitz,

Digitized by Google

Akt auszuüben, und, auf welche Art es auch sey, jedem Andern, den fortdauernden rechtlichen Besitz kund zu thun, unterläst, der wird mit Recht als einer, der, als Besitzer, als Eigenthümer, gar nicht existirt, angesehen, und kann nicht über Läsion klagen, wenn ein Anderer die Sache, der die Bezeichnung eines Andern Besitzes mangelt, in Besitz nimmt, und sich zueignet.

162.

Oder könnte auf diesen Besitz kein zu Recht beständiger Besitz gegründet, und so die Sache nicht als wahrhaft erworben angesehen werden; so müfste der Beweis, den jemand führen könnte, dafs er ehedem im rechtlichen Besitze einer äufsern Sache gewesen sey, den Titel zum fortdauernden, und noch jetzt gültigen Besitze hergeben können; und dann wäre überhaupt gar keine völlig gewifse, und gesicherte, sondern nur eine schwankende, einst-

einstweilige Erwerbung möglich, indem die Geschichtskunde ihre Nachforschung bis zum ersten Erwerb-Akte zurück zu führen, nicht vermögend ist.

163.

Es stimmt also mit dem Princip des Rechtes zusammen, dafs man eine Sache, an welcher ein ehemaliger Besitzer keinen Besitz-Akt ausübt, in Besitz nehme, und Kraft desselben jeden ehemaligen Besitzer, wenn er gleich hinten nach als Prätendent auftritt, davon ausschliefse, da die rechtliche Vernunft ein Aeufsers Mein, und Dein, mithin eine völlig gewifse Erwerbung desselben, möglich wissen will.

164.

Und die *Praesumtion*, auf welcher sich die Ersitzung — *usucapio* — gründet, ist also nicht blofs rechtmäfsig, erlaubt, *justa*, als Vermuthung, sondern auch rechtlich, *praesumtio juris, et de jure*,

Digitized by Google

als Voraussetzung nach Zwangsgesetzen, *suppositio legalis*, so dafs man den ältern Besitzer, der seinen Besitzakt zu dokumentiren verabsäumte, und dadurch alle Ansprüche auf den jezigen Besitzer verlor, mit rechtlicher Gewalt ausschliessen darf.

165.

Auf die Länge der Zeit der Verabsäumung in der Ausübung eines Besitzaktes, kömmt es im Naturzustande, wo der Besitzakt gar nicht unterbrochen werden darf, auch gar nicht an. Im bürgerlichen Zustande aber, kann der Staat, bis zum Abflusse einer von ihm gesetzlich gestimmten Zeit dem ältern Besitzer seinen Besitz stellvertretend erhalten, wenn dieser gleich durch den Besitz eines Andern unterbrochen war.

166.

Daher setzt die bürgerliche Verfassung auch eine gewisse Zeit fest, innerhalb der

Digitized by Google

sie den Besitz für nicht unterbrochen erklärt, und den Besitzer sicher stellt. Nach welcher Zeit sie aber die Sache, dem, der sich bisher als Besitzer gezeigt hat, zuerkennt.

B. Die Erwerbungsart durch Beerbung.

167.

Die Beerbung, *acquisitio haereditatis*, ist die Uebertragung, *translatio*, der Habe und des Guts eines Sterbenden auf den Ueberlebenden, durch Zusammenstimmung des Willens beyder.

168.

Diese Zusammenstimmung kann entweder noch bey Lebzeit des Erblassers statt finden; oder erst nach seinem Tode erfolgen. Im ersten Falle geschieht die Beerbung durch einen Erbvertrag, *pactum successorium*; im zweyten aber durch ein-

Digitized by Google

seitige Erbeeinsetzung, *testamentum.*

169.

In beyden Fällen geschieht die Erwerbung des Erbnehmers, *haeredis instituti*, und die Verlassung des Erblassers, *testatoris*, d. i. der Wechsel des Meins und Deins im Augenblicke des Todes des Erblassers, und ist folglich keine eigentliche empirische Uebertragung, die zwey aufeinander folgende Akte voraussetzt, wo der Eine zuerst seinem Besitze entsagt, und der Andere darauf in diesen eintritt; sondern ist eine ideale Erwerbung.

170.

Beyde Arten von Beerbung drückt daher einerley Schwierigkeit, nämlich die Frage: wie es möglich sey, von Einem zu erwerben, der, so lange er lebte, das Seine auf einen Andern nicht übertrug, und, nachdem er

Digitized by Google

tod ist, nichts mehr leisten kann und ein Eigenthum zu besitzen aufgehört hat? —

171.

Allein diese Schwierigkeit, hat ihren Grund nur darinn, dafs man auf die Quelle der rechtlichen Dignität nicht achtete, die ein, an sich betrachtet, blofs empirisches Datum daraus erhalt.

172.

So wie nemlich ein blofs physischer Akt, z. B. der ersten *Apprehension*, der nichts Rechtliches an sich trägt, gleichwohl und zwar nur defswegen eine Erwerbung gründet, weil er unter einer Regel steht, wonach ein äufsers Mein und Dein überhaupt möglich ist, eben so wird durch Erbvertrag, oder durch ein Testament eine Erwerbung möglich seyn, welche, wenn sie gleich nur eine ideale, doch nichts destoweniger eine wahre Erwerbung, auch im Naturzustande ist.

Digitized by Google

173.

Und was insbesonders den ersten Fall betrifft, wo jemand auf den Fall des Todes einem Andern seine Habe verspricht; so erwirbt dieser durch Annehmung des Versprechens ein Recht auf die Habe, welche jedoch erst im Augenblicke des Todes des Erblassers auf ihn übergehen soll, mithin erst in einem Augenblicke, wo der Erblasser nichts mehr leisten kann, und ein Eigenthum zu besitzen aufhört, so dafs folglich das persönliche Recht des Erbnehmers mit dem Tode des Erblassers zu erlöschen scheint.

174.

Nun ist aber der Augenblick des Todes dem Seyn, und Nichtseyn in der Erscheinung gemein, wo daher der Erblasser auch noch zur Sinnenwelt gehört, mithin eine Habe besitzt: also ist im Augenblicke des Todes noch eine Uebertragung des Seinen des Sterbenden, auf den Ueberleben-

Digitized by Google

den, d. i. eine Erwerbung durch Beerbung möglich, wiewohl nur auf eine ideale Art, da sie in dem Augenblicke des Todes des Erblassers geschieht, wo er eben aufhört, eine Kaussalität in der Zeit zu haben, und so nicht mehr auf empirische Art übertragen kann.

175.

Was nun aber zweytens die einseitige Erbeseinsetzung betrifft, so erklärt der Erblasser seinen Willen dahin, dafs seine Habe nur im Sterbefalle auf einen gewissen ihn Ueberlebenden übergehen, dafs so lange er aber lebt, alleiniger Eigenthümer seiner Habe seyn solle. Durch welche Erklärung der Ueberlebende, wenn er schon nichts davon weifs, so wie überhaupt jeder Andere, dem ein Versprechen geschieht, unvermeidlich, und stillschweigend, dabey aber doch gültig, ein Recht erwirbt das geschehene Versprechen ausschliefslich *zuacceptiren*, oder nicht *zuacceptiren*.

Digitized by Google

176.

Nun kann aber jeder durch ein solches Recht der Wahl, das Versprechen eines Andern annehmen zu wollen, oder nicht, wohl immer gewinnen, aber nie verlieren, so dafs man rechtlich voraussetzen darf, dafs jeder ein solches Recht des Angebots, mithin auch das der ausschliefslichen Wahl über die Annehmung einer Verlassenschaft, annehmen werde, welches im Augenblicke des Todes des Erblassers, ohne alle *Declaration* von Seite des Erbnehmers auf ihn übergeht, wodurch er zwar noch nichts von der Habe und Gut des Erblassers, aber doch den blofs-rechtlichen-intelligiblen-Besitz dieser Haabe erwirbt.

177.

Also ist es wie in jeder Erwerbung, die Idee eines *a priori* dazu einstimmenden Willens Aller, die dem empirischen Datum der Erbeseinsetzung die rechtliche *Dignität*

giebt, und die reale Möglichkeit dieser Erwerbungsart ausmacht.

178.

Die Erwerbungsart durch Testamente, ist folglich auch nach dem bloſsen Naturrechte gültig; nur daſs diese Erwerbung, so wie jede andere, erst im bürgerlichen Zustande peremtorisch wird, in welchem allein der Besitz der Verlassenschaft, während sie zwischen der Annahme und Verwerfung schwebt, *res jacens* bewahret ist.

C. Der Nachlaſs eines guten Namens nach dem Tode.

Bona fama defuncti.

179.

Der gute Name, in wieferne er auf der Meynung Anderer beruht, ist ein äuſseres, ob zwar ideales Mein und Dein, welches dem Subjekte als einer Person anhängt, und also dem Menschen

vermöge seiner Persönlichkeit, d. i. als Vernunftwesen, *homo non menon*, unabhängig von allen Raumes- und Zeitbedingungen seiner Existenz zukömmt.

180.

Nun kann zwar kein Verstorbener nach seinem Tode, etwas Sinnliches — eine äufsere Sache besitzen; aber das, was durch den bloſsen Begriff der Persönlichkeit, mit ihm verbunden ist, darf ihm nicht entrissen werden; und es ist daher nicht allein bedenklich, und ungroſsmüthig, sondern schlechthin widerrechtlich, einen Verstorbenen in ungegründete üble Nachricht zu bringen.

181.

Und hierauf ist das Recht der Ueberlebenden gegründet, den guten Namen des Verstorbenen zu vertheidigen, und den, der fälschlich von ihm eine üble Nachrede verbreitet, als einen Ehrenräuber zu erklä-

Digitized by Google

ren, und ihn so selbst öffentlich ehrlos zu machen.

182.

Das Unrecht des Verläumders, so wie das Recht, dessen sich jeder anmafst, den Apologeten zu machen, geht aber nicht von einer Vorempfindung eines künftigen Lebens, oder von unsichtbaren Verhältnissen zu abgeschiedenen Seelen aus; sondern ist in einer allgemeinen Regel gegründet, die der vereinigte Wille Aller ist, nachdem Tode von Niemanden verleumdet zu werden.

183.

Diese Erwerbung, da sie keine Kausalität in der Zeit hat, ist eine ideale, der eine bloſse Idee der *a priori* gesetzgebenden, ihr Gebot, und Verbot auch über die Gränzen des Lebens hinaussetzenden Vernunft, zu Grunde liegt, wornach ein jeder, welcher einen Beweis führen kann, daſs die Beschuldigung gegen einen Verstor-

Digitized by Google

benen vorsetzlich unwahr sey, befugt ist, dem Verstorbenen, stellvertretend seinen guten Namen zu sichern, und, nach dem Rechte der Menschheit, den Verläumder für einen Kalumnianten öffentlich zu erklären.

IV.

VON DER SUBJEKTIV-BEDINGTEN ERWERBUNG VOR EINEM GERICHTSHOFE.

184.

Das Mein und Dein zu behaupten, und seines Rechts theilhaftig zu werden, ist ohne äufsere — öffentliche — Gesetzgebung nicht möglich, d. h. ohne eine solche Gerechtigkeit, welche jedem dasjenige austheilt, was die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltende Gerechtigkeit, jedem zum Seinen macht. Die moralische Per-

Digitized by Google

son, welche dieser austheilenden Gerechtigkeit vorsteht, ist der Gerichtshof, und im Zustande ihrer Amtsführung, ist sie das Gericht.

185.

Weil aber diese Verwaltung nur durch Menschen geschieht, denen die Gedanken der streitenden Parteyen immer ungewifs bleiben, so können sie nur nach dem, was in der Erklärung der Streitenden gewifs *secundum probata*, ist, urtheilen, was Rechtens sey. Wo es dann geschehen kann, dafs manches vor Gericht ganz anders, als Recht, ausgesprochen werden mufs, als es an sich recht ist.

186.

Dadurch entstehen denn auch einige ganz andere Erwerbungsarten, als im blofsen Naturzustande, die subjektiv-bedingte Erwerbungsarten durch den

Digitized by Google

Auspruch der öffentlichen Gerichtsbarkeit heifsen.

187.

Der Fälle, wo das Urtheil eines Gerichtshofes, und die demselben gemäfse Erwerbung anders, als das Urtheil der Vernunft eines Jeden nach blofs objektiven Gründen, und die darauf sich gründende Erwerbung, ausfällt, mag es mehrere geben, unter denen besonders vier erwogen zu werden verdienen: 1) in dem Schenkungsvertrage, *Pactum donationis*: 2) im Leihvertrage, *Commodatum*: 3) in der Rückbemächtigung, *vindicatio*: 4) in der Vereidigung, *juramentum*.

A. Von dem Schenkungsvertrage.

188.

Der Schenkungsvertrag, *donatio*, wodurch man das Seine an den An-

dern unvergolten, *gratis*, veräufsert, enthält ein Verhältnifs des Schenkenden, *donans*; zum Beschenkten, *Donatarius*, wodurch das Seine des Erstern auf den Zweyten, durch die Annehmung des Versprechens übergeht. Es fragt sich nun, ob der Schenkende rechtlich verpflichtet sey, das Geschenk, *Donum*, wenn es ihn etwa nachher reuet, doch zugeben?

189.

Man kann freylich überhaupt nicht präsummiren, dafs der, der ein Geschenk verspricht, auch gemeint sey, er wolle seine Freyheit selbst umsonst weggeben, so, dafs er dem Andern nicht blofs eine Sache überlafsen, sondern auch selbst seinen Willen unterwürfig machen wolle. In dieser *Praesumtion* läge ja offenbar mehr, als in dem Angebote der Schenkung einer Sache.

Digitized by Google

190.

So lange also die Uebergabe der Sache noch nicht erfolgt ist, kann man, objektiv betrachtet, wie jeder hierüber über sich urtheilen würde, damit schalten, und walten, wie man will, und kann folglich, im Falle dem Schenkenden sein Versprechen vor der Erfüllung gereuen sollte, kann auch der Beschenkte kein Zwangsrecht gegen den Schenkenden zur Leistung seines Versprechens haben.

191.

Allein der Gerichtshof kann nicht nach bloſsen *Praesumtionen* urtheilen, sondern eine subjektive Maxime ist, bloſs nach dem zusprechen, was gewiſs ist. Im gegenwärtigen Falle ist aber das Gewisse, die Annehmung des Versprechens, wo denn der Schenkende es sich ausdrücklich hätte vorbehalten müſsen, nicht zur Erfüllung seines Versprechens gezwungen

zwungen werden zu können, im Falle es ihm gereuen sollte.

192.

Vor einem Gerichtshofe also steht dem Geschenkten, kraft der Annehmung des Versprechens ein Zwangsrecht gegen den Schenkenden zu, und urtheilt folglich anders, als es nach dem blofsen Privat-Rechte geschehen konnte.

B. Von dem Leihvertrage.

193.

Das Darleihen, *Commodatum*, ist ein Vertrag, wodurch Jemand, — der Leihgeber, *Commodans* — einem Andern — dem Leihnehmer, *Commodatarius* — den unvergoltenen Gebrauch des Seinigen erlaubt, unter der Uebereinkunft, dafs, wenn es eine Sache ist, der Leihnehmer eben dieselbe Sache wiederum in die Gewalt des Leihgebers zu-

rückestellen soll. Gesetzt nun, sie wäre aus Zufall — denn in den vom Gebrauche unzertrennlichen Abbruch derselben einzuwilligen, liegt schon im Begriffe des Darleihens; — beschädigt worden, ist der Leihnehmer verbunden, sie unbeschädigt zu liefern? oder wer trägt den Schaden? —

194.

Man kann wohl überhaupt nicht annehmen, dafs der Leihgeber, aufser dem blofsen Gebrauche, und dem von ihm unzertrennlichen Abbruche, noch in mehrers umsonst eingewiligt, und so alle Gefahr der Sache übernommen habe. Hingegen läfst sich diese Uebernahme der Gefahr der Sache von Seite des Leihnehmers sehr wohl *praesummiren.* Denn wenn er auch diese Gefahr auf sich nimmt, so leistet er durch Stellung eines *Aequivalents* für die verunglückte Sache nichts mehr, als er ohnehin gemäfs des Vertrages schuldig ist.

195.

Das Urtheil im Naturzustande, nachdem Privat-Rechte, der innern Beschaffenheit der Sache gemäfs, lautet also: der Schade aus der Verunglückung einer geliehenen Sache, fällt auf den Leihnehmer, *casum sentit commodatarius.*

196.

Allein vor einem Gerichtshofe, der das subjektiv-nothwendige Princip hat, in allen seinen Sprüchen nur auf das, was gewifs ist, zu sehen, fällt der Ausspruch anders aus. Der Leihgeber bewilligte den Gebrauch seiner Sache, ohne aufzuhören, Eigenthümer derselben zu seyn; das ist gewifs, gemäfs dem Leihvertrage. Der Zufall kann aber nur dem Eigenthümer Seine Sache verderben; also trifft der Unfall den Leihgeber, der sich ausdrücklich hätte Schadenersatz ausbedingen müfsen. — *Casum sentit dominus.*

Digitized by Google

C. Von der Rückbemächtigung.

197.

Ist eine Sache jemanden abhanden gekommen, und so dann auf ehrliche Art, *bona fide*, als ein vermeinter Fund, oder durch förmliche Veräufserung des Besitzers, der sich als Eigenthümer führt, an einen Andern gekommen, so fragt sich, ob dieser verbunden sey, dem ersteren es sogleich verabfolgen zulassen, d. i. ob er der erstere das Recht habe, sich der Sache mit Zwang rückzubemächtigen? —

198.

Einerseits ist es gewifs, dafs man von Einem der nicht Eigenthümer einer Sache ist, und sich nur als einen solchen ausgiebt, diese Sache nicht erwerben kann; weil eine solche Erwerbung dem Begriffe des Rechts in einer Sache widerspricht. Daher ist der wahre Eigen-

Digitized by Google

genthümer befugt, sein Eigenthum zu *vindiciren*, wo er es findet.

199.

Anderseits ist aber auch der Titel der Erwerbung unbestritten. Er kam auf ehrliche Art zur Sache; er hat es, z. B. da sie auf öffentlichen Markte feil geboten wurde, dem Gesetze gemäſs, — *titulo emtivenditi* — erstanden; und er als Käufer war den Titel des Besitzes des Verkäufers nachzusuchen theils nicht verbunden, da diese Nachforschung in aufsteigender Linie ins Unendliche gehen würde, theils nicht einmal berechtigt, da er den Verkäufer dadurch beleidigen würde. Also ist er durch den gehörig betitelten Kauf nicht bloſs der sich dünkende, *putative*, sondern der wahre Eigenthümer der Sache geworden.

Digitized by Google

200.

Ist nun die Rede von dem, was im Naturzustande recht ist; so kann die erste Entscheidung gar nicht in Zweifel gezogen werden; und dem Käufer einer Sache von Einem, der nicht Eigenthümer derselben ist, sich aber dafür ausgiebt, bleibt kein anders, als ein blofs persönliches Recht, gegen diesen Verkäufer.

201.

Im bürgerlichen Zustande aber kann das Gericht nicht anders, als denjenigen, der, z. B. auf öffentlichem Markte, den die Gesetze für den Ort eines allgemeinen Verkehrs erklären, eine Waare erhandelt hat, für den wahren Eigenthümer erklären, wenn es sich gleich findet, dafs der Verkäufer nicht der wahre Eigenthümer derselben war. Dieses fordert der Begriff eines öffentlichen Verkehrs, der sich aufheben würde, wenn jeder, der eine Waare

Digitized by Google

kaufen wollte, zuvor verbunden seyn sollte, sich nach dem Titel des Besitzers des Verkäufers derselben zu erkundigen, und davon zu versichern.

202.

Die austheilende Gerechtigkeit verändert also hier das an sich persönliche Recht des Käufers in ein Sachenrecht, und das Sachenrecht des ältern Eigenthümers in ein persönliches Recht gegen den angeblichen Eigner, und zwar zum Behufe ihres Rechtsspruchs, ohne jedoch ungerecht zu seyn, weil jedermann will, dafs ein Verkehr, und auch eine sichere Erwerbung durch denselben seyn soll.

Digitized by Google

D. Von der Vereidigung, d. i. Von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung. *Cautio juratoria.*

203.

Wer die Aufrichtigkeit seiner Worte mit feyerlichen Formeln bekräftiget, der betheuert; wer seine Betheurung durch das Ansehen der Religion unterstützt, der legt einen Eid ab. Der Zweck, Eidesablegung zu fodern, ist: Treue im Versprechen, und Wahrhaftigkeit in der Aussage zu erzwingen; und gründet sich auf die Meynung, dafs Meineid, selbst in den Augen der Gottheit, ein gröberes Verbrechen, als eine falsche, jedoch unbeschworne Aussage sey, weil man die Gottheit selbst zur Bestrafung der Unwahrheit aufgefodert hat.

204.

Im Naturstande können die Menschen

Digitized by Google

weder einander rechtlich verbinden, Religion zu haben, noch von einander die Voraussetzung rechtlich fodern, dafs sie in einer feyerlichen Aussage, auf deren Wahrheit die Entscheidung des Rechts der Menschen beruht, blofs durch das Ansehen der Religion bewogen, die Wahrheit sagen werden; wenn sie sich übrigens schon nicht Wahrheitsliebe genug zutraueten, um derselben, ihrer selbstwillen treu zu bleiben.

205.

Also kann im Naturzustande weder eine Verbindlichkeit zu einem Eide überhaupt; noch eine Verbindlichkeit, den Eid eines Andern, als rechtsgültigen Beweisgrund der Wahrheit des Vorgebens anzunehmen; und folglich keine Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung gedacht werden.

Digitized by Google

206.

In einem Staate, wo entweder die Glieder desselben zu der Höhe philosophischer Würde gekommen wären, dafs Wahrhaftigkeit um ihrer selbst willen, ein hinlänglich starkes Gegenmittel für Abweichungen gäbe; oder wo die Menschen so weit in Bosheit versunken wären, dafs selbst das Ehrwürdigste sie nicht mehr zurückzuhalten vermöchte; würden Eide sogar widerrechtlich seyn.

207.

In den bestehenden bürgerlichen Verfassungen, die kein geschwinders und angemefsners Mittel haben, in gewissen Fällen die verborgene Wakrheit zu erforschen, als den Eid, mufs vorausgesetzt werden, dafs jeder Religion habe, um sie zum Behuf des rechtlichen Verfahrens zu gebrauchen. Daher denn auch die Menschen, in Beziehung auf einen Gerichtshof, einander

Digitized by Google

auf eidliche Aussage glauben müfsen, und selbst zur Eidesleïstung gezwungen werden können.

208.

Nur sollte auch da nicht die Anzahl der Eide über die Gebühr angehäuft, oder durch das Verfahren bey der Eidesabnahme selbst, der erste Grund zu der Geringhaltung derselben gelegt werden.

Digitized by Google

II. THEIL

der

ALLGEMEINEN RECHTSLEHRE.

DAS OEFFENTLICHE RECHT.

Digitized by Google

Digitized by Google

EINLEITUNG.

1.

Jeder Mensch ist ursprünglich mit andern Wesen seiner Art in Rechtsverhältnissen, die, inwieferne dabei jeder sich selbst das, was ihm gegen Andere Recht ist, bestimmt, und folglich nur unter der Privatgesetzgebung seiner rechtlich-praktischen Vernunft steht, den natürlichen Zustand des Menschen, nach dem Privatrecht ausmachen.

2.

In diesem natürlichen Zustande, nach dem Privatrecht, wird lediglich nur auf den

Digitized by Google

Rechtsbegriff selbst, und auf die innern Bedingungen des äufsern Mein, und Dein, in so ferne sie durch die Natur der rechtlich-praktischen Vernunft bestimmt sind, gesehen; dabei aber von den Bedingungen gänzlich abstrahirt, unter denen allein jedermann des äufsern Sein, auch theilhaftig werden kann, und die Handlungen, die mit dem Rechtsbegriffe zusammenstimmen, auch physisch-nothwendig sind.

3.

Diejenigen Rechtsverhältnisse der Menschen untereinander, welche die Bedingungen enthalten, unter denen allein jeder seines Rechts auch theilhaftig werden kann, machen den rechtlichen Zustand der Menschen aus.

4.

Die oberste, und unumgängliche Bedingung dieses rechtlichen Zustandes, ist

eine öffentliche Gerechtigkeit, die durch die Vereinigung der Willkühr Aller zu einem allgemein gesetzgebenden Willen errichtet wird, der das, was Jedem gegen den Andern Recht, und Verbindlichkeit ist, rechtskräftig bestimmt, und es in allgemeine Ausübung bringt.

5.

Diese öffentliche Gerechtigkeit verwandelt dann den vorläufig rechtlichen Besiz, in einen peremtorischen; sie macht, dafs die provisorische rechtliche Erwerbung, eine gesicherte sey; und fügt zur rechtlichen Folge aus dem Gesetze, auch die physisch nothwendige Folge hinzu.

6.

Daher sich die öffentliche Gerechtigkeit, in Beziehung auf die Möglichkeit, Wirklichkeit, und Nothwendigkeit des Besitzes, als beschü-

Digitized by Google

tzende, *justitia tutatrix* — als wechselseitig erwerbende, *justitia commutativa*; — und als die austheilende Gerechtigkeit, *justitia distributiva* — äufsert.

7.

In dem natürlichen Zustande steht zwar der Mensch auch allerdings unter Rechtsgesetzen der rechtlich praktischen Vernunft, die ihn, in allem nach Rechtsbegriffen zu verfahren verbindet. Daher ist der natürliche Zustand auch eben kein Zustand der Ungerechtigkeit, in welchem es den Menschen, nach eigenem gesetzlosen, willkührlichen Belieben, und nach dem bloſsen Maafse der Gewalt einander zu begegnen, frei stünde.

8.

Indessen liegt es doch auch schon *a priori*, in der Idee des natürlichen Zu-

Digitized by Google

standes, wo jeder sein eigener Richter seyn will, und auch nur seyn kann, wobey er selbst bey dem besten Willen so leicht irret; und wo jeder allen übrigen, in Ansehung des Ihrigen, keine andere Sicherheit, als blofs seine eigene, der Abweichung von dem Rechtsgesetze fähige Willkühr, geben kann, dafs er kein dem Rechte völlig gemäfser Zustand, sondern vielmehr ein Zustand der äufserlichen Rechtlosigkeit sey, in welchem die Menschen niemals gegen Gewaltthätigkeiten, und widerrechtliche Eingriffe in ihre Rechte gänzlich gesichert seyn, und so ihres Rechtes vollkommen theilhaftig werden können.

9.

Daher geht selbst aus dem Privatrechte, das Postulat des öffentlichen Rechts hervor:

„du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseyns mit

allen Andern, aus dem Naturzustande heraus in den Zustand einer öffentlichen Gerechtigkeit übergehen.“

10.

Und die rechtlich-praktische Vernunft, die einer Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen, zum Behufe des Rechts, nothwendig bedarf, gebietet unbedingt, einen öffentlichen, gesetzlichen Zustand zu errichten, der die Bedingungen enthält, unter denen allein Jeder durchaus, und für immer seines Rechts theilhaftig werden kann.

11.

Dieser unerläfslichen Rechtsverbindlichkeit, so einen öffentlich rechtlichen Zustand zu stiften, steht, als solcher, nothwendig ein Zwangsrecht gegenüber, jeden andern, mit dem man in wechselseitige Verhältnisse kömmt, zur rechtlichen Verbindung zu nöthigen, ohne

Digitized by Google

erst abwarten zu dürfen, bis man etwa durch Erfahrung von der widerrechtlichen Gesinnung desselben belehrt würde.

12.

Der Inbegriff der Gesetze nun, die den Zustand der Menschen zu einem öffentlichen, und rechtlichen konstituiren, heifst das öffentliche Recht.

13.

Dieses enthält keine andere Rechtsverbindlichkeiten der Menschen, als die das Privatrecht im Naturzustande auch enthält. Aber seine Gesetze betreffen überdieses die rechtliche Form des Beysammenseyns einer Menge von Menschen, die im welchselseitigen Einflusse aufeinander stehen, und daher eines rechtlichen Zustandes unter einem sie alle vereinigenden Willen bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden.

Digitized by Google

14.

Eine Menge von Menschen, welche durch eine rechtliche Verfassung zu einander verbunden sind, heifst ein Volk. Jeder Einzelne steht hier zu jedem Andern in dem Verhältnisse, dafs er seines Rechts gesichert seyn, und theilhaftig werden kann; und dieser Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältnisse untereinander, heifst der bürgerliche Zustand.

15.

Das Ganze dieser, unter einem allgemeinen, gesetzgebenden, mächtigen Willen stehenden Menge von Menschen, in Beziehung auf seine eigene Glieder genommen, heifst ein Staat, *Civitas.*

16.

Der Staat als Etwas, das blofs durch seine Form alle zu demselben gehörige Glieder interessirt, wird ein Gemein-

Digitized by Google

wesen, *respublica latius sic dicta;* im Verhältnisse aber auf andere Staaten, oder Völker, eine Macht, *potentia*, schlechthin genannt.

17.

Wird ein Staat seinem innern Verhältnisse nach, als Staat, als Gemeinwesen betrachtet, und werden daraus die Gesetze hergeleitet, durch welche das Verhältnifs der Individuen zu einander, und zum Ganzen, durch den öffentlichen Willen bestimmt, und allem innerlichen Unheile vorgebeugt wird; so heifst der Inbegriff dieser Gesetze, das Staatsrecht, oder Volksrecht.

18.

Betrachtet man aber einen Staat seinen äufsern Verhältnissen nach zu andern Staaten, und stellt die Gesetze dar, durch welche das Verhältnifs der Völker gegeneinander bestimmt, und ein öffentlicher

Digitized by Google

Friedenszustand unter ihnen herbeygeführt wird; so heifst der Inbegriff dieser Gesetze das Völkerrecht, oder Staatenrecht, *jus Gentium*, *jus Civitatum*.

19.

Wird endlich die Menge der Staaten selbst, ihrer möglichen Vereinigung nach zu einem öffentlich, gesetzlichen Zustand, betrachtet, und werden die Bedingungen zur Sicherung eines allgemeinen friedlichen Verkehrs der Menschen, und Völker untereinander festgesetzt; so heifst der Inbegriff derselben das Weltbürgerrecht, *jus cosmopoliticum*.

20.

Staatsrecht, Völkerrecht, und Weltbürgerrecht sind also die drey Theile des öffentlichen Rechts; und Staat, Völkerstaat, und Weltbürgerthum sind die drey möglichen For-

Digitized by Google

men des rechtlichen Zustandes auf der Erde, wodurch die äufsere Freyheit eingeschränkt, und gewissen Gesetzen unterworfen wird. Fehlt es nur an Einer dieser drey möglichen Formen des rechtlichen Beysammenseyns auf der Erde, so mufs das Gebäude aller übrigen unvermeidlich untergraben werden, und endlich einstürzen.

ERSTER ABSCHNITT
DES OEFFENTLICHEN RECHTS.

DAS STAATSRECHT.

I.

GRUNDGESETZE DES BÜRGERLICHEN VEREINS.

21.

Wird der Staat unabhängig von aller zufälligen Einrichtung in der Erfahrung, blofs nach reinen Rechtsprinzipien, die ihn möglich machen, gedacht; so heifst er der Staat in der Idee. Seine Form, ist die Form eines Staates überhaupt, und dient jeder wirklichen Vereinigung der Menschen zu einem Gemeinwesen, zur einzig gültigen Richtschnur.

Digitized by Google

22.

Die Idee von dem Akt, wodurch sich eine Menge von Menschen zu einem Staat konstituirt, wodurch also freye mit gleichen Rechten begabte Menschen, ihre äufsere wilde gefetzlose Freyheit gänzlich verlassen, um ihre Freyheit in einer Abhängigkeit von öffentlichen Rechtsgesetzen unvermindert zu erhalten, ist die Idee des ursprünglichen Vertrages.

23.

Diese Idee des ursprünglichen Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht eines Fakti, oder eines Dokuments; sondern sie ist eine rechtlich-praktische Idee, die, wie alle praktische Ideen der Vernunft, ihre ungezweifelte Realität hat, und als solche, das Princip der Gründung, Einrichtung, und Erhaltung jedes Gemeinwesens ist.

Digitized by Google

24.

Aus der Natur und dem Inhalte dieser Idee des ursprünglichen Kontraktes ergeben sich von selbst die Grundgesetze, die *a priori*, vor allem rechtlichen Aktus fest stehen, und nach denen allein, ein den reinen Vernunftprincipien des äufsern Menschenrechts gemäfser, d. i. bürgerlicher Verein möglich ist.

25.

Zur Möglichkeit der Stiftung eines Gemeinwesens nach Rechtsprincipien, gehört nämlich:

I. dafs die Freyheit eines jeden in allem, was sich mit der Freyheit eines jeden im Gemeinwesen verträgt, durch die Macht aller beschützt werde. — Das Grundgesetz der bürgerlichen Freyheit.

26.

Zur Folge dieses Grundgesezes der bürgerlichen Freyheit darf jeder im Staate alles, was äufserlich recht ist, thun; und

und auch seine Glückseligkeit auf jedem, ihm beliebigen Wege suchen, wenn er hierinn nur der Freyheit Anderer nach einem allgemeinen Gesetze, nicht Abbruch thut.

27.

Diesem Grundgesetze ist die Maxime der bürgerlichen Unterdrückung entgegengesetzt, nach welcher die Freyheit eines Jeden, durch die Uebermacht eines Einzigen, oder Einiger beschränkt wird.

28.

II. Dafs die Freyheit eines jeden, auf das, was sich im Gemeinwesen mit der Freyheit eines jeden verträgt, durch die Macht Aller beschränkt wird. — Das Grundgesetz der bürgerlichen Abhängigkeit.

29.

Zur Folge dieses Grundgesezes steht jeder Einzelne unter einer öffentli-

Digitized by Google

chen, gemeinschaftlichen Gesetzgebung; kein Einzelner hat ein zu Rechte beständiges eigenes Urtheil mehr; und jeder wird überhaupt von allem äufsern Unrechte, durch öffentliche Zwangsgesetze abgehalten.

30.

Diesem Grundgesetze steht die Maxime der bürgerlichen Anarchie entgegen, nach welcher die Freyheit eines jeden, durch die Uebermacht eines jeden beschränkt wird.

31.

III. Dafs die Freyheit eines jeden, als Mitglied des Gemeinwesens, durch die Macht Aller, zugleich beschützt, und beschränkt wird; — Grundgesetz der bürgerlichen Gleichheit.

32.

Zur Folge dieses Grundgesetzes kann keiner im Staate, von einem Andern im

Digitized by Google

Volke, rechtlich wozu verbunden werden, ohne ihn gegenseitig zu dem nämlichen verbinden zu können. Daher es im rechtlichen Zustande weder durch das Gesetz Unterdrückte, noch durch dasselbe Begünstigte — Privilegirte, geben kann.

33.

Diesem Grundgesetze setzt der widerrechtliche Privatwille die Maxime der bürgerlichen Ungleichheit entgegen, nach welcher entweder die Freyheit Vieler durch die Uebermacht Einiger Herrschaft privilegirter Stände; oder die Freyheit Einiger, durch die Uebermacht Vieler beschränkt wird, — Herrschaft des Pöbels, sansculotism.

Digitized by Google

II.

OBERSTE STAATSGEWALT.

34.

Die Idee eines Staates, als einer Verbindung von Menschen unter einem allgemeinen, gesetzgebenden Willen, zur durchgängigen Sicherheit ihrer Rechte, (15.) erzeugt die Idee einer höchsten Staatsgewalt, nämlich die Befugniſs eines allgemeinen vereinigten Willens, die zur Erreichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel auszuwählen, dieselben gehörig in Anwendung zu bringen, und in Vollzug zu setzen.

35.

In wieferne alle Glieder des bürgerlichen Vereins, der höchsten Staatsgewalt unterworfen sind, sie selbst aber weder in noch aufser dem Staate eine über sich hat; kömmt ihr das Prädikat der Souverainität zu.

Digitized by Google

36.

Von dieser Souverainität ist die Majestät derselben unzertrennlich, indem von ihr, als der höchsten Gewalt, alle Gesetze, und aller rechtliche Zwang ausgeht, ohne dafs sie selbst, als höchste Gewalt, einer höhern Gesetzgebung, oder einem rechtlichen Zwange unterworfen wäre.

37.

Die höchste Staatsgewalt äufsert ihre Wirksamkeit auf eine dreyfache Art: 1) wählt sie die zum Endzwecke des Staates nothwendigen Mittel, sie bestimmt, und leitet die Handlungen der sämmtlichen Staatsglieder durch allgemeine Gesetze.

38.

2) Sie verbindet zur Aufrechthaltung und Beobachtung dieser Gesetze einen, aus dem allgemeinen Willen hervorgehenden

Digitized by Google

Zwang und bewirkt das Verfahren nach dem Gesetze.

139.

3) Sie macht die Anwendung der bestehenden Gesetze auf die einzelnen Handlungen der Staatsbürger, und entscheidet, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.

140.

In Ansehung dieser dreyfachen Art von Aeufserung der höchsten Staatsgewalt zerfällt sie in drey verschiedene Zweige; und ein jeder Staat enthält drey Gewalten, oder den allgemein vereinigten Willen in dreyfacher Person in sich.

141.

1.) Die Herrschergewalt, in der Person des Gesetzgebers: 2.) die vollziehende Gewalt, in der des Regenten; 3.) die rechtsprechende Gewalt, in

Digitized by Google

der des Richters: gleich den drey Sätzen in einem praktischen Vernunftschlusse, der in seinem Obersatze das Gesetz des Willens; in seinem Untersatze das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetze; und im Schlufssatze den Rechtsspruch enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.

42.

Diese drey Gewalten sind nichts anders, als eben so viele Verhältnisse der höchsten Staatsgewalt; sie sind wesentlich von einander unterschieden, und leiden so wenig eine Verwechslung, als die Sätze eines Vernunftschlusses, und die demselben zum Grunde liegenden Vermögen, nämlich Verstand, Urtheilskraft, und Vernunft.

43.

Sie sind daher erstlich, als Theile eines Ganzen, einander beyge-

Digitized by Google

ordnet, — *potestates coordinatae*; d. i. selbstständige, aber sich wechselseitig bestimmende, und die Vollständigkeit eines Ganzen konstituirende Glieder, deren nicht mehr und nicht weniger seyn können, ohne die nothwendige Einheit zu verletzen, ob sie gleich in ihrer synthetischen Vereinigung, wiederum als verschieden, und wechselseitig sich trennend dargestellt werden müssen, und keins in den Wirkungskreis des andern eingreifen, die Verrichtungen von dem andern usurpiren kann.

44.

Sie sind aber auch zweytens zugleich einander untergeordnet — *potestates subordinatae*, d. i. die eine ist nicht blofs verschieden von der andern; jede hat nicht nur ihr eigenes Gebiet der Wirksamkeit; sondern die eine verrichtet ihre Funktion auch nur, und gebietet unter der Bedingung des Willens der andern, als der obern.

Digitized by Google

45.

Und drittens besteht in der Vereinigung dieser drey Staatsgewalten, das Heil des Staates; — *salus reipublicae suprema lex est*; worunter man aber nicht das Wohl der Staatsbürger, und ihre Glückseligkeit; sondern die durch die Vernunft unbedingt nothwendig gemachte Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien verstehen muſs.

46.

Alle drey Gewalten im Staate sind Würden, und als wesentliche, die aus der Idee eines Staats überhaupt, zur Gründung desselben nothwendig hervorgehen, Staatswürden.

47.

Zur Folge des Begriffes von ihren Funktionen, kommen diesen Gewalten, in ihrer Würde, nothwendig diese Prädikate zu, daſs

Digitized by Google

1.) der Wille des Gesetzgebers, in Ansehung dessen, was das äufsere Mein, und Dein betrift, untadelich, — *voluntas legislatoris irreprehensibilis*;

2.) das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers, unwiderstehlich, — *potestas summi rectoris executoria est irresistibilis*; — und

3.) der Rechtsspruch des obersten Richters, unabänderlich ist, — *supremi judicis sententia est inappellabilis.*

Digitized by Google

III.

DIE DREY STAATSGEWALTEN INSBESONDERE.

A.

Gesetzgebende Gewalt.

48.

Da von der Gesetzgebung alles Recht im Staate ausgehen soll, indem durch sie allererst authentisch bestimmt werden muſs, was im Staate Recht sey: so muſs es schlechterdings unmöglich seyn, daſs durch die gesetzgebende Macht Jemanden Unrecht geschehen könne, weil dieses ihr, als dem Princip des Rechts im Staate schnurgerade widerspricht.

49.

Daher kann die Gesetze gebende Gewalt in nichts anderm, als in dem residiren, das durch den bloſsen Begriff von ihm,

Digitized by Google

schon alle Möglichkeit des Unrechts ausschliefst.

50.

So wie nun überhaupt Jemanden wohl in Ansehung dessen, was ein Anderer über ihn verfüget, niemals aber in dem, was er selbst über sich beschliefst, Unrecht gethan werden kann; — so ist es insbesondere wohl auch möglich, dafs im Staate Jemanden Unrecht geschehe, wenn man die Gesetze gebende Gewalt in irgend etwas Anderes, als in den allgemein-vereinigten Willen setzt; da es im Gegentheil, wenn er die Gesetze giebt, schlechterdings nicht möglich ist, dafs irgend Jemanden Unrecht gethan werde, weil er nicht von sich selbst abweichen und gleichsam aus seinem Wesen herausgehen kann. — *Volenti ex voluntate pura et generali injuria fieri nequit.*

51.

Die Gesetze des Staates also können nur aus dem allgemein vereinigten

Willen des Volkes ergehen; und nur diesem steht also auch die Gesetzgebende Gewalt, und zwar unzertrennlich, und unveräufserlich zu.

52.

Derjenige im Staate, welcher das Recht der Stimmgebung bey der allgemeinen Gesetzgebung des Staates hat, heifst ein aktiver Staatsbürger, Citoyen, dessen wesentliches, und unterscheidendes Attribut das der bürgerlichen Selbstständigkeit ist, seine Existenz nämlich, und Erhaltung, nicht der Willkühr eines Andern im Volke, sondern seinen eigenen Rechten, und Kräften, als Glied des Gemeinwesens, verdanken zu können.

53.

Von dem aktiven Staatsbürger ist der bloſse Staatsgenosse, oder passive Staatsbürger unterschieden, der zwar ein Theil des Gemeinwesens, aber kein aktives,

Digitized by Google

bürgerlich selbstständiges Glied des Staates ist, das aus eigner Willkühr in Gemeinschaft mit Andern handelt; dem es aber doch nicht, zur Folge der natürlichen Freyheit und Gleichheit, unmöglich gemacht werden darf, ebenfalls handelnder Theil des Staates zu werden.

§ 4.

Dafs aber die Gesetzgebende Gewalt, die dem allgemein-vereinigten Volkswillen zukömmt, keineswegs durch alle aktiven Staatsbürger wirklich ausgeübt werden kann; leuchtet schon dadurch ein, dafs das gesetzgebende Volk immer versammelt seyn müfste, welches doch unmöglich ist.

§ 5.

Auch dürfte es schwer halten, auf diese Art zu einem Gesetze zu gelangen, dafs das Resultat des wirklich vereinigten Willens Aller im Volke wäre.

Digitized by Google

56.

Noch schwieriger aber würde es seyn, Gesetze, die vor der reinen rechtlich-gesetzgebenden Vernunft allein, beständig und bewährt wären, nach ihrer Bestimmtheit, auf diese Weise herauszubringen.

57.

Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den allgemein-vereinigten Willen ist nur insoferne denkbar, als er dieselbe durch eine Stellvertretung verwalten zu lassen beschliefst.

58.

Dieser Stellvertretung — von welcher Form sie auch immer sey — mufs aber stets die Idee des vereinigten Volkswillens vorschweben, und zur Leitung dienen, wenn sie wahrhafte Staatsgesetze geben will; da ein Gesetz nur dadurch, dafs es als von dem vereinigten Willen des Volks

Digitized by Google

ausgehend gedacht werden kann, die Sanktion eines öffentlichen Gesetzes erhält.

B.

Vollziehende Gewalt.

59.

Wer die vereinigte Macht Aller zu gebrauchen berechtigt ist, um die von der obersten Gesetzgebung ausgehenden Gesetze in allgemeine Wirksamkeit und Ausübung zu bringen, vollziehet die Gesezte, und heifst Regent, *Rex*, *Princeps*. Ihm steht zu oberst das Vermögen, die Befolgung der Gesetze zu erzwingen, zu; er selbst aber hat keinen höhern Zwang mehr über sich.

60.

Als bloſse moralische Person, im Zustande der Ausübung seiner Machtvollkommenheit, betrachtet, heifst er die Regierung, *Regimen*.

61.

Digitized by Google

61.

Der Gesetzgeber des Volkes, und der Vollstrecker seines Willens, d. i. der Beherrscher, und der Regent, kann nun nicht eine und dieselbe Person zugleich seyn; so wenig als nämlich das allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze seyn kann.

62.

Daher sind auch die Befehle des Regenten an das Volk, an die Magisträte, und ihre Obere, welchen die Staatsverwaltung, *gubernatio*, oblieget, nicht Gesetze, sondern nur Verordnungen, Decrete, die auf Entscheidung in einem besondern Falle, und als abänderlich, gegeben werden.

63.

Eine Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre, enthielte ein Princip

Digitized by Google

der Despotie in sich, das selbst bey dem besten Willen des zugleich gesetzgebenden Regenten, unfehlbar, und unaufhörlich seine Wirkung bewiese.

64.

Die am meisten despotische Regierung unter allen wäre aber doch eine väterliche Regierung, *Regimen paternale;* wo der Regent das Volk nach einer Maxime regierte, durch die die Bürger geradehin als Kinder und Unmündige, die nicht wissen könnten, was Rechtens wäre, behandelt würden.

65.

Die einzige, der Idee des Staats angemessene Regierung ist die vaterländische, — *Regimen civitatis, & patriae;* wo der Staat selbst seine Unterthanen zwar gleichsam als Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger, d. i. nach Gesetzen ihrer eigenen Selbstständigkeit behandelt.

Digitized by Google

66.

Die ausführende Allgewalt des Regenten ist daher im Staate von der obersten gesetzgebenden Macht abhängig; er ist dieser verpflichtet, kann, ohne Unrecht zu thun, seine Gewalt nur unter der Bedingung des Gesezes haben, und sein Recht darauf von keinen andern Principien ableiten.

67.

Aber doch kann der Regent selbst nicht von der höchsten gesetzgebenden Macht zu Etwas gezwungen werden: denn das wäre ein Akt der vollziehenden Gewalt, welcher allein zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäfs, zu zwingen zusteht, und die dennoch, noch einem höhern Zwange unterworfen wäre, was sich widerspricht.

Digitized by Google

C.

Die richtende Gewalt.

68.

Wer im Falle streitigen Rechtes Jedem das Seine, nach dem Gesetze, zuzuerkennen berechtigt ist, heist Richter. Als moralische Person, im Zustande ihrer Amtsführung, heifst sie das Gericht.

69.

Diejenige Person, welcher zu oberst die richterliche Gewalt im Staate zusteht, ist der oberste Richter, oder oberste Gerichtshof, dessen Rechtspruch nothwendiger Weise, da kein höherer mehr gedacht werden kann, unabänderlich ist.

70.

Die rechtsprechende Gewalt, hat so, wie jede der beyden andern Gewalten, ihr eigenes Princip, nach dem sie, in der Ei-

Digitized by Google

genschaft einer besondern Person, ihre Funktion, die Anwendung des Gesetzes, verrichtet; die darin besteht, dafs sie über einzelne, von ihr ausgemittelte Thatsachen, dem Gesetze gemäfs, Recht spricht, und ihre Sentenz durch den Regenten vollziehen läfst.

71.

Wenn aber schon das Gesetz: dafs Richter, und Gerichtshof seyn sollen, von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausgeht; und die ausübende Gewalt, diesem Gesetze gemäfs, sie anordnet, und errichtet: so ist es doch nur das Volk, das sich selbst, durch diejenigen ihrer Mitbürger richtet, welchen von der Regierung, und von dem Beherrscher die Befugnifs ertheilt worden ist, rechtskräftig zuzurechnen, und Jedem, was ihm gebührt, zu Theil werden zu lassen.

Digitized by Google

72.

Die Richter sind also auch nur Repräsentanten, oder Stellvertreter des Volkes, welche dasselbe abgeordnet hat, um über seine Mitglieder Recht zu sprechen; und gehören zu den Staatsverwaltern, die die Klagen in Rechtsstreitigkeiten annehmen, diese durch ihre Sentenz entscheiden, und indem sie dieselbe durch die ausführende Gewalt vollbringen lassen, die öffentliche austheilende Gerechtigkeit ausüben.

73.

Jeder Rechtsspruch ist daher ein einzelner Akt der öffentlichen Gerechtigkeit durch einen Staatsverwalter — Richter, oder Gerichtshof — auf irgend Einen im Volke, welcher keine Gewalt hat, um ihm das Seine zuzuerkennen.

74.

Wollte also der Gesetzgeber selbst, oder der Regent das Urtheil sprechen;

Digitized by Google

so würde dieses der Spruch einer Gewalt seyn über einen Andern, der keine Gewalt hat; das Urtheil würde seine Geltung durch den bloſsen Willen des Machthabers, ohne Konkurrenz des Willens des Verurtheilten haben; mithin nicht die Wirkung aus dem Gesammtwillen seyn.

75.

Der Form nach würde hier also jederzeit ein Unrecht begangen, das gerade darin besteht: daſs Einer über den andern, oder etwa auch alle über Einen, — die sohin doch auch nicht Alle sind; — beschlieſsen; der Materie nach aber bliebe doch wenigstens immer die Möglichkeit, eine ungerechte Sentenz zu fällen, wenn sie gleichwohl zufälligerweise gerecht seyn könnte; das aber wider den Begriff einer öffentlichen, das Recht ertheilenden Gerechtigkeit ist.

76.

Eine öffentliche, das Recht ertheilende Gerechtigkeit, kann also unmöglich die Ver-

Digitized by Google

bindung der richterlichen Gewalt mit der gesetzgebenden, oder vollziehenden verstatten, und nur das Volk kann durch seine Stellvertreter, über jeden in demselben, obwohlen nur mittelbar, rechtskräftig richten.

IV.

FORMEN EINES STAATES.

77.

Diese drey Gewalten im Staat, die aus dem Begriffe eines Gemeinwesens überhaupt hervorgehen, sind nur so viele Verhältnisse des vereinigten, *a priori*, aus der Vernunft abstammenden, Volkswillens, und eine reine, praktisch-reale Idee von einem Staatsoberhaupte, das, nach Freyheitsgesetzen betrachtet, kein anderes, als das vereinigte Volk selbst

Digitized by Google

seyn kann, unter dem die vereinzelte Menge des Volkes, als Unterthan steht.

78.

Dieses Oberhaupt — der Souverain — aber ist sofern nur ein, das gesammte Volk vorstellendes, Gedankending, als es noch an einer physischen Person mangelt, welche die höchste Staatsgewalt vorstellt, und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschaft.

79.

Die Art und Weise, wie die rechtliche Idee eines Oberhauptes in einem Staate physisch personifizirt wird, — um Wirksamkeit auf das Volk zu haben, heifst Staatsform, oder Form der Beherrschung, — *formâ imperii.*

80.

Die Art dieser Personifikation kann nur entweder monokratisch, oder aristo-

Digitized by Google

kratisch, oder demokratisch seyn, je nachdem alle Gewalt in einer Einzigen physischen Person, oder in Mehrern, die einander gleich sind; oder in Allen insgesammt vereinigt ist, um auf solche Art zu wirken.

81.

Die Herrschergewalt ist daher auch nur entweder eine Fürstengewalt, oder Adelsgewalt, oder Volksgewalt. Alle andere Arten Herrschergewalten, und sogenannte gemischte Staatsformen sind eigentlich nichts anders als Verfälschungen der reinen Staatsformen, durch sich eindringende unbefugte Machthaber.

82.

Die autokratische Staatsform ist die einfachste; enthält nur das Verhältnifs des Einen zum Volke; und was die Handhabung des Rechtes im Staat betrift, ist sie, als die einfachste, zugleich auch die beste; obwohl, was das Recht

Digitized by Google

selbst anbelangt, fürs Volk die gefährlichste.

83.

Die aristokratische Staatsform ist schon mehr zusammengesetzt; die Vornehmen sind als Gesetzgeber zueinander verbunden, um den Souverain vorzustellen, und dann stehen sie noch zusammen im Verhältnisse des Souverains zum Volke. Diese Staatsform ist an sich betrachtet, in Rücksicht des Rechts selbst, fürs Volk nicht weniger gefährlich, als die autokratische; in Rücksicht der Handhabung des Rechtes aber, steht sie weit unter dieser.

84.

Die demokratische Straatsform widerspricht der Bedingung, unter welcher der allgemein-vereinte Volkswille von seiner Machtvollkommenheit, allein in rechtlicher Form einen Gebrauch machen kann; sie gründet eine exekutive Gewalt, da Alle

Digitized by Google

über Einen, und auch allenfalls wider Einen, der also nicht mit einstimmt; mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschliefsen und verfügen, welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst, und mit der Freyheit ist.

85.

Die demokratische Staatsform ist daher eigentlich eine Beherrschungs Unform.

86.

Aber auch die Autokratie und Aristokratie ist eine unförmliche Staatsform, wenn der Einzelne, oder das vereinigte Personale Alle Gewalt hat, mithin nach blofser Willkühr Gesetze geben, zwingen, richten kann.

87.

Indessen ist es doch möglich, dafs in einer Autokratie beschützende, wech-

Digitized by Google

gelseitig erwerbende, und austheilende Gerechtigkeit statt finde, wenn die alle Gewalt habende Person — einzige, oder vielfache — von ihrer Machtvollkommenheit, durch angeordnete Gesetzgebung, Regierung, und Gerichtshöfe so einen Gebrauch macht, daſs die drey Staatsgewalten in der Ausübung doch getrennt, einander beygeordnet, und untergeordnet sind.

V.

REGIERUNGSFORMEN.

88.

Die auf die Verfassung eines Staates gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, — ohne Rücksicht auf das physische, die oberste Staatsgewalt vorstellende Personale, — heiſst

Form der Regierung, *forma regiminis.*

89.

Einer Verfassung, durch welche das Recht eines jeden, dem blofs willkührlichen Gebrauche, der von der vereinigten Macht Aller, durch das personifizirte Oberhaupt gemacht werden kann, überlassen ist, gebricht es an einem rechtlichen Fundamente; und eine darauf gegründete Regierungsform, ist ihrem Wesen nach, despotisch.

90

Indessen, wenn das personifizirte Oberhaupt dabey, in der Ausübung der Machtvollkommenheit, durch Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der ausübenden sich selbst einschränkt, und seine Unterthanen als Staatsbürger behandelt, so kann doch seine Regierungsart, in der That, *facto*, eine vaterländische heifsen, und es Landesvater seyn.

Digitized by Google

91.

Aber nur die Verfassung, die den Privatwillen des personifizirten Oberhauptes Alles, und nur das zu thun in Stande setzt, was Gegenstand des allgemeinen rechtlichen Willens seyn kann, ist der Idee des ursprünglichen Vertrages angemessen; und nur die, auf eine solche Verfassung gegründete Regierungsform, ist eine wahre, staatsrechtliche, oder, wie Kant sie nennt, republikanische Regierungsform.

92.

Nach dieser einzig wahren Regierungsform hängt keiner im Staate von dem absoluten Willen eines andern neben, oder über ihn, sondern nur von Rechtsgesetzen ab, wozu er seine freye Beistimmung hat geben können; und jeder wird, nach dem Princip der Absonderung der gesetzgebenden von der ausübenden Gewalt, den Grundgesetzen der Frey-

Digitized by Google

heit, Abhängigkeit, und Gleichheit gemäfs, behandelt.

93.

Das vereinigte Volk aber, in dem sich der Idee des ursprünglichen Vertrages gemäfs die oberste Staatsgewalt ursprünglich befindet, kann diese nach dem Staatsprincip der Trennung ihrer besondern, voneinander wesentlich unterschiedenen Arten, nicht anders ausüben, als dafs es für jede besondere Art derselben, aus seiner Mitte Abgeordnete erwähle, die sie in seinem Namen, und an seiner Stelle verwalten.

94.

Alle wahre, staatsrechtliche Regierungsform ist, und kann daher nichts anders seyn, als ein repräsentatives System — nicht privilegirter Kasten, die blofs die Unterthänigkeit des Volkes zu bewirken dienen; — sondern des Volkes, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger ver-

Digitized by Google

vereinigt, vermittelst ihrer Abgeordneten, ihre Rechte zu besorgen.

95.

Und jede Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, ist folglich eine wahre Unform, da sie allen Rechtsbegriffen zuwider, die gesetzgebende Gewalt mit der ausübenden verbindet, und wohl Unterthanen, aber keine Staatsbürger macht.

96.

Der Geist des ursprünglichen Vertrages, der nichts anders, als der rechtliche Zustand selbst ist, enthält nun aber die Verbindlichkeit, eine, nach den reinen Rechtsprincipien eingerichtete innere Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist, und an keiner besondern Person hängt, herbeizuführen.

97.

Das Oberhaupt eines Staates hat daher nicht nur das Recht, sondern auch noth-

Digitized by Google

wendig die Verbindlichkeit auf sich, die Regierungsart des Staates, an welcher dem Volke bey weitem mehr, als an den empirischen Staatsformen, die nur der Buchstabe der ursprünglichen Gesezgebung im bürgerlichen Zustande sind, gelegen ist, diesem Geiste des ursprünglichen Vertrages angemessen zu machen, und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmälich, und kontinuirlich dahin zu verändern, daſs sie mit der einzig rechtmäſsigen Verfassung, ihrer Wirkung nach zusammenstimmen.

Digitized by Google

VI.

RECHTLICHE WIRKUNGEN AUS DER NATUR DES BÜRGERLICHEN VEREINS.

A. Praktische Ansicht des Ursprunges, und der Gewalt des Staatsoberhauptes.

98.

Wenn sich eine Menge von Menschen zu einem Volk wirklich vereinigt hat, mithin die Staatsgewalten errichtet sind, so müfsen diese auch den Effekt, und in solchem Maafse haben, als es der Begriff von ihrer Funktion, gemäfs dem Bürgerverein, mit sich bringt, ohne dafs ein, von was immer Besorgnissen, und Begebenheiten hergenommenes Vernünfteln dagegen etwas vermag:

99.

Aus der unbedingten Foderung der Vernunft, eine bürgerliche Verfassung zu stiften und zu erhalten; und aus der Natur des bürgerlichen Zustandes selbst, der auf einem durchgängigen Gehorsame unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach unwiderstehlichen Zwangsgesetzen beruhet, ergiebt es sich von selbst, und nothwendig: dafs der Gehorsam des Volkes gegen sein Oberhaupt nicht anders als unbedingt seyn könne; und es sich folglich gegen dieses in keinem Falle, Widerstand, als Gegengewalt erlauben dürfe.

100.

Es ist daher erstens bey einer einmal bestehenden bürgerlichen Verfassung das Volk, das sich nun einmal in einem Zustande befindet, der an sich Rechtspflicht ist, seinem Oberhaupte zu gehorchen schuldig, es mag solches sein Recht

Digitized by Google

zu herrschen durch einen ursprünglichen Vertrag, oder durch vorhergegangene Gewalt bekommen haben, da der ursprüngliche Vertrag wohl als Vernunftprincip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung, keineswegs aber als ein Faktum gilt, worauf in der Erfahrung, die Entstehung eines Staates, so wie das Recht des Oberhaupts, das Volk zu beherrschen, wirklich zurückgeführt werden müfste.

101.

Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Vnterwerfung, als Begebenheit vorher gieng; oder ob die Gewalt vorhergieng, und die gesetzliche Verfassung nur hintennach folgte; oder ob die Gewalt nur durch Vertrag und Gesetz hätte entstehen sollen: das sind also für das Volk, das nun schon unter dem bürgerlichen Gesetze steht, ganz zweckleere, und doch den Staat mit Gefahr bedrohende Vernünfteleyen.

Digitized by Google

102.

Ist aber das Vernünfteln über den Ursprung des höchsten Staatsoberhauptes sogar werkthätig, d. i. Widersetzlichkeit und Lossagung vom Gehorsame beabsichtigend; so ist es schlechterdings pflichtwidrig verboten, und der vernünftelnde Unterthan, der den Ursprung der obersten Gewalt ergrübelt hätte, und sich der so eben herrschenden Authorität widersetzen wollte, würde mit allem Recht, bestraft, vertilgt, oder — als vogelfrey, *exlex* — ausgestossen werden.

103.

Da nun das Gesetz, der gegenwärtigen Staatsobrigkeit zu gehorchen, so heilig ist, dafs es, dasselbe nur praktisch zu bezweifeln, und seinen Effekt nur einen Augenblick zu hemmen, das gröfste Verbrechen ist; so wird es vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, sondern von irgend einem höchsten tadelfreyen Gesetzgeber herkommen müfse, und der Satz: Alle Obrigkeit

Digitized by Google

ist von Gott, sagt daher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern blofs eine Idee als praktisches Vernunftprincip aus: der jetzt bestehenden höchsten Gewalt gehorchen zu sollen; ihr Ursprung mag seyn, welcher er wolle.

104.

Zweytens kann dem Volke, weder im Falle, dafs durch eigenmächtige Verfügungen der höchsten Gewalt, das Wohl, und die Glückseligkeit der Unterthanen verloren giengen; noch selbst im Falle, dafs das Oberhaupt wirklich irgend ein Volksrecht, dem ursprünglichen Vertrage zuwider verlezte, das Recht eines thätlichen Widerstandes gegen seinen obersten Befehlshaber zukommen; da nur durch unbedingte Unterwerfung unter seinen allgemein gesetzgebenden Willen ein rechtlicher Zustand allein möglich ist, und also jeder thätliche Widerstand des Volkes nie-

Digitized by Google

mals anders, als gesetzwidrig, ja, die ganze gesetzliche Verfassung vernichtend, gedacht werden muſs.

105.

Hieraus folgt, daſs alle Widersetzlichkeit gegen die oberste Gewalt des Staats, alle Aufwiegelung, um die Unzufriedenheit der Unterthanen thätlich werden zu lassen; aller Aufstand, *Seditio*; aller Aufruhr, *Rebellio*; am allmeisten die Auflehnung gegen das Oberhaupt, als einzelne Person, — gegen den Monarchen, — unter dem Vorwande des Miſsbrauchs seiner Person, ja, an seinem Leben, nicht allein nie rechtmäſsig seyn könne, sondern das höchste, und srafbarste Verbrechen in einem Gemeinwesen sey, weil es die Grundfeste desselben zerstört.

106.

Selbst eine Veränderung der fehlerhaften Staatsverfassung, die wohl bisweilen nöthig seyn mag; kann also nur vom Souverain

Digitized by Google

selbst durch Reform, keineswegs aber vom Volke, mithin durch Revolution, verrichtet werden; indem es dadurch, seiner Unterwerfung zuwider, sich eines thätlichen Urtheils in Ansehung der Verwaltung des Gemeinwesens anmafste, und so zugleich als Unterthan und Befehlshaber erschiene, das sich widerspricht,

107.

Indessen ist doch einmal eine Revolution gelungen, und eine neue Verfassung gegründet, so kann selbst die Unrechtmäfsigkeit des Beginnens, und der Vollführung derselben, die Unterthanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich, als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreyen, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat.

198.

Aus allem ergiebt sich nun, dafs der Herrscher im Staate gegen den Unterthan lauter

Digitized by Google

Rechte, aber keine Zwangspflichten habe, die in rechtlicher Form, welche nur im Gemeinwesen möglich ist, durch die Unterthanen mit Gewalt gegen ihn geltend gemacht werden könnten; weil dieſs vorausſezt, daſs der Souverain gegen sie im Verhältnisse des Unterthans stehe, welches widersprechend ist.

109.

Da aber jeder Mensch doch auch seine unverlierbaren Rechte hat, deren Princip seine angebohrne Freyheit ist; die er also nicht einmal aufgeben kann, wenn er auch wollte, und über die er selbst zu urtheilen befugt ist: so muſs jedem Unterthane nothwendig die Befugniſs zustehen, seine Meynung über das, was ihm von der Obrigkeit gegen das Gemeinwesen, oder gegen seine eigene Person Unrecht gethan zu seyn scheint, öffentlich bekannt zu machen, und den ungerechten Verfügungen Gegenvorstellungen, und Beschwerden entgegenzusetzen.

Digitized by Google

110.

Die Publizität, Freyheit der Feder, und der Mittheilung seiner Gedanken, in den Schranken der Hochachtung und der Liebe für die Verfassung, worin man lebt, ist auch für die Einzelnen im Volke, das einzige, heilige Palladium der Volksrechte.

111.

In einer Staatsverfassung, wo ein repräsentatives System des Volkes ist, kann das vereinigte Volk, indem es durch seine Repräsentanten in gewisse Anforderungen des Staatsverwalters nicht willigt, negativen Widerstand, — Weigerung des Volkes; — entgegensetzen; aber thätlichen oder aktiven Widerstand, welcher immer mit dem Postulate des öffentlichen Rechts, so wie mit der Idee einer bürgerlichen Verfassung im offenbaren Widerspruche ist, kann sogar keine Konstitution rechtlich machen.

Digitized by Google

B. Obereigenthumsrecht des Staatsoberhaupts; und darauf beruhende Rechte.

112.

Die oberste Bedingung, unter der allein es möglich ist, äußere Sachen, als das Seine zu haben, ist, wie im Privatrechte gezeigt worden, die ursprüngliche Erwerbung eines Bodens. Die ursprüngliche Erwerbung des Landes, worauf der Staat existirt, ist aber, als von dem allgemeinen Volkswillen, mithin als vom Souverain geschehen anzusehen, der Kraft des ursprünglichen Gemeinbesitzes des Erdbodens, dieses bestimmte Land sich zugeeignet hat; und ein jeder zum Staat gehörige Einzelne leitet sonach sein Sachenrecht von dem Gemeinbesitze dieses Landes, worin er mit allen andern steht, mithin von einem abgeleiteten Gemeinbesitze her.

Digitized by Google

113.

Das höchste Staatsoberhaupt muſs also aus diesem Grunde als Obereigenthümer alles Bodens, den das Volk inne hat, als Landesherr, *Dominus territorii*, betrachtet werden; indessen er sein Volk — die Menge der Unterthanen — nicht als Eigenthümer, nach dem dinglichen Rechte; sondern als Oberbefehlshaber, nach dem persönlichen Rechte besitzt.

114.

Dieses Obereigenthum des Souverains ist aber nur eine Rechtsidee der aus der bürgerlichen Vereinigung des Volkes nothwendig hervorgehenden Einheit alles Privateigenthums, und des dasselbe zu oberst möglich machenden Bodens, um darnach, als obersten Eintheilungsprincip, die Division des Bodens, und alles übrigen Eigenthumes, als Zutheilung, und Zusicherung des Seinen eines jeden, nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen.

Digitized by Google

115.

Daher kann der Obereigenthümer, der blofs ideal Besitzer des Ganzen, und nur das Princip ist, wodurch das besondere Eigenthum jedes Einzelnen möglich ist, nichts theilweise, als Privateigenthum besitzen. Alles Privateigenthum gehört nur dem Volke, und zwar nicht kollektiv, als Gesammtsheit, sondern distributiv, so, dafs jeder Einzelne seinen Theil hat, über den er verfügen kann, so lange er wirklicher Besitzer davon ist.

116.

Hieraus folgt 1) dafs der Oberbefehlshaber keine Domänen, d. i. Ländereyen, zu seiner Privatbenutzung — zur Unterhaltung des Hofes — haben kann. Weil es alsdann auf sein eigenes Gutfinden ankäme, wie weit sie ausgebreitet seyn sollten, so enthielte der Staat hierdurch ein Princip zu seiner eigenen Vernichtung, bey dem er

Digitized by Google

Gefahr lief, alles Eigenthum des Bodens in den Händen der Regierung sehen, und die Unterthanen, lediglich als grundunterthänig, *glebæ adscripti*, aller bürgerlichen Freyheit beraubt; ansehen zu müſsen.

117.

Es folgt aber auch 2) daſs kein Mitglied im Staate, als ein Eigenthümer unauslöschliches Recht gründen könne, wodurch der Boden, und alles übrige Privateigenthum; zur alleinigen Benutzung, den folgenden Generationen, nach gewissen Statuten überliefert würde. Dieses Mitglied im Staate müſste auch dann noch empirisch-existirender, und wirklicher Besitzer seyn, da es wirklicher Besitzer zu seyn aufgehört hat; und man müſste etwas als Objekt der Willkühr desselben ansehen, da es nicht mehr Objekt der Willkühr desselben seyn kann.

Digitized by Google

118.

Auf dem Obereigenthum beruhen nun alle dem Oberbefehlshaber, als Landesherr, zustehende Rechte; als 1) das Recht, die Privateigenthümer des Bodens zu beschatzen; welches Recht aber, um bey der Ausübung nach Rechtsgesetzen zu verfahren, durch die eigene Schatzung des Volks bedingt ist.

119.

2) Das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens, und der Polizey, welche letztere insbesondere, die öffentliche, *allgemeine* Sicherheit, Gemächlichkeit, und Anständigkeit, zu besorgen hat.

120.

3) Das Recht, dem auswandernden Unterthane, dem die Befugniſs auszuwandern, da er von dem Landesherrn nicht als Eigenthum besessen wird, nicht bestrit-

stritten werden kann, nichts von seiner liegenden Habe mit aus dem Staate herausnehmen zu lassen.

121.

4) Das Recht, die Einwanderung, und Ansiedlung der Fremden zu begünstigen, ohne jedoch die Landeskinder in ihrem Privateigenthum am Boden zu verkürzen.

122.

5) Das Recht der Verbannung in eine Provinz im Auslande, oder gar der Landesverweisung, im Falle des Verbrechens eines Unterthans, das alle Gemeinschaft der übrigen Mitbürger mit ihm für den Staat schädlich machte.

Digitized by Google

C. Dem Oberbefehlshaber, als Uebernehmer der Pflicht des Volks, zustehende Rechte.

123.

Das Volk, das sich nun einmal zu einer Gesellschaft vereinigt hat, die der unbedingten Foderung der Vernunft gemäfs, immerwährend seyn soll, hat darum auch die Pflicht auf sich, für seine eigene, auf die Fortdauer und Erhaltung des Staats so sehr einfliefsende innere Erhaltung zu sorgen.

124.

Da nun der allgemeine Volkswille sich zu diesem Ende der innern Staatsgewalt unterworfen hat; so steht dem Oberbefehlshaber indirekt, d. i. als Uebernehmer der Pflicht des Volkes, das Recht zu, alles zu verfügen, und anzuordnen, was zur innern Erhaltung seines Volkes nothwendig ist, und auch nach Bedarf zu diesem Behuf das Volk mit Abgaben zu belasten.

Digitized by Google

125.

Die Anstalten, welche die Regierung zur Erhaltung des Volkes zu treffen hat, betreffen nun insbesondere das Armenwesen, uud das Kirchenwesen, sonst milde oder fromme Stiftungen genannt, und die Mittel, deren sich der Staat bedienen kann, um für diese Volksbedürfnisse zu sorgen, sind entweder Belastung des Eigenthums der Staatsbürger, oder ihres Handelsverkehrs, und Errichtung der Fonds, von deren Zinsen die Ausgaben bestritten werden.

126.

Die Armen im Volke, so wie die aus Noth oder Schaam ausgesetzten Kinder, — sind durch ihre Existenz im Staate, dem Schutze und der nöthigen Vorsorge des Gemeinwesens, das sich sowohl dem Ganzen, als seinen einzelnen Theilen nach zu erhalten verbunden ist, unterworfen: die Regierung ist daher von Staatswegen berechtigt, die Mittel der Erhaltung

Digitized by Google

der Armen, und der ausgesetzten hilflosen Kinder herbeyzuschaffen.

127.

Da nun von frommen Stiftungen zu besorgen steht, dafs sie, wenn sie mit der Zahl der Armen anwachsen, das Armseyn zum Erwerbmittel für faule Menschen machen, und so eine ungerechte Belästigung des Volkes durch die Regierung seyn würden; so mufs nur die Anordnung, durch laufende Beyträge die Armen zu erhalten, für die einzige, dem Rechte des Staats angemessene gehalten werden, indem dadurch jedes Zeitalter auf eine Art, davon sich keiner der Vermögendern lossagen kann, die Seinigen ernährt.

128.

Jedoch müfsen die laufende Beyträge nicht durch gewinnsüchtige Mittel, z. B. Lotterien, die noch mehr Arme, und

Digitized by Google

dem öffentlichen Eigenthume Gefährliche machen, als sonst seyn würden; noch durch Betteley, welche mit der Räuberey nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflagen herbeygeschaft werden.

129.

Auf welche Art aber, und durch welche Mittel der Staat die Erhaltung der Findlinge erzielen solle; ist eine Aufgabe, deren Lösung, ohne entweder wider das Recht, oder wider die Moralität zu verstofsen, bisher noch nicht gelungen ist.

130.

Auch das Kirchenwesen, als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienst, ist ein wahres Bedürfnifs für das Volk, das sich aufser dem bürgerlichen Verhältnisse zum Staatsoberhaupt, auch noch als Unterthan einer höchsten unsichtbaren Macht, der es huldigen mufs, betrachtet.

Digitized by Google

131.

Es ist aber, nach der Verschiedenheit der Meynungen, gar wohl möglich, dafs die unsichtbare Macht, wie sie die Gläubigen sich vorstellen, mit der bürgerlichen Macht, der sie auch unterthan sind, in einen sehr ungleichen Streit kommen kann. Da nun die Heilighaltung und Geltung des öffentlichen Rechts immer allgemeiner Wille des Volkes ist, dessen kirchliches Gemeinwesen selbst nur unter der Bedingung, dafs das Recht gelte, bestehen, und gesichert seyn kann: so ist es allgemeiner Volkswille, mithin ein Recht der obersten Staatsmacht, in Ansehung des Kirchenwesens dahin zu sehen, dafs dieses dem öffentlichen Rechte nie zuwiderlaufe, und die bürgerliche Eintracht und Ruhe in Gefahr bringe.

132.

Dieses Recht ist aber blofs ein negatives, nämlich darauf zu sehen, dafs nicht

Digitized by Google

öffentliche Lehrer der Religion auf das sichtbare, politische gemeine Wesen einen schädlichen Einfluſs haben, und daſs sie nicht durch ihren Einfluſs auf die Gemüther der Menge, dieselben zum Widerstande gegen die Maaſsregeln der Regierung verleiten, — ein Recht, das besonders in einem Staate von Wichtigkeit ist, indem der öffentliche Kultus, bald mehr bald minder, entweder mystische Schwärmerey, oder grobsinnlichen Aberglauben zur Grundlage hat.

133.

Es geht aber dieses Recht des Staatsoberhauptes keinesweges dahin, sich in die innere Konstitutional - Gesetzgebung des Kirchenwesens zu mischen, und sie, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten; oder dem Volke einen Glauben, oder gottesdienstliche Formen, ritus, vorzuschreiben oder anzubefehlen, denn dieses muſs gänzlich dem Volke, oder den von ihm gewählten

Digitized by Google

Lehrern, und Vorstehern überlassen bleiben.

134.

Es ist daher den Volksrechten nicht allein zuwider, sondern auch unter der Würde der Staatsobrigkeit, wenn sie sich in Glaubenssachen der Kirche mischen, einen besondern Glauben, oder gewisse Glaubensreformen gebieten oder ververbieten wollte.

135.

Da also das Kirchenwesen eine Angelegenheit des Volkes ist, und ihm, in soferne es nur nicht in den Staat Eingriff macht, dasselbe gänzlich überlassen bleiben mufs; so können auch die Kosten der Erhaltung des Kirchenwesens nicht dem Staate, sondern müfsen dem Theil des Volkes, der sich zu einem oder dem andern Glauben bekennt, d. i. nur der Gemeine, zu Lasten kommen.

Digitized by Google

D. Hoheitsrecht in Anſehung der Staatsämter und Staatswürden.

136.

Der oberste Befehlshaber im Staate hat auch das Recht die Aemter zu ertheilen. Es ist aber das Amt eine mit Besoldung verknüpfte Geschäftsführung, in welcher die bekleidete Person, nicht irgend einem der Mitbürger im Volke, sondern nur dem Staate überhaupt dient.

137.

Der allgemeine Wille des Volkes, welches die Besoldung des Beamten tragen soll, kann aber nur wollen, daſs der Beamte, dem ihm übertragenen Amte völlig gewachsen sey, welches nicht anders, als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über der er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines Andern ihn nährenden

Digitized by Google

Geschäfte hätte verwenden können, geschehen kann.

138.

Sollte nun in Ansehung der bürgerlichen Aemter der Oberbefehlshaber das Recht haben, nach Willkühr die Aemter — ohne Rücksicht auf Verdienst zu ertheilen, oder ohne vorhergegangenes Verbrechen, den verdienten Beamten wieder zu nehmen; so müfste der allgemeine Wille des Volkes wollen können, dafs die Aemter der Regel nach, mit Leuten, welche sich keine dazu erforderliche Geschicklichkeit, und durch Uebung gereifte Urtheilskraft erworben hätten; also mit Untauglichen besetzt würden; welches aber der Absicht des Staates entgegen ist, und nie Volkswille, folglich auch nicht Wille des Staatsoberhauptes seyn kann.

139.

Es ist also den innern Staatsgesetzen allein angemessen, dafs der Würdigste

Digitized by Google

zur Besetzung eines Amtes genommen werde, und dafs jeder vom niedern Amte zu einem höhern müfse aufsteigen, so wie auch, dafs jeder Beamte auf eine lebenswierige Versorgung müfse rechnen Können.

140.

Das Staatsamt führt an sich selbst eine Würde mit sich, und setzt den damit Bekleideten, im Verhältnisse gegen die unbeamteten Mitbürger in den Stand des Obern; in welcher Eigenschaft er aber vom Oberherrn des Staates abhängig, und ihm auch verantwortlich ist.

141.

Blofse Würden aber sind Standeserhöhungen ohne Sold, mithin Rangertheilungen, die blofs auf Ehre gegründet werden. Dafs das Staatsoberhaupt vorzügliche Verdienste um das gemeine Beste belohnen könne, und, wenn in der

Digitized by Google

Meynung des Volkes bloſse Standeserhöhung ohne Sold — als ein Merkmal der öffentlichen Anerkennung des Verdienstes — von Bedeutung ist, das Recht habe, durch solche Rangertheilungen zu belohnen, und den ertheilten Rang, sogar um durch das fortdauernde Andenken an jene Verdienste auch die Nachkommen zugleich zu ermuntern, erblich zu machen; daran ist gar kein Zweifel, indem ein solcher Akt desselben allerdings mit dem Willen Aller zusammenstimmt.

142.

Daſs es aber gebohrne Beamte — wie etwa einen Erbprofessor, — gebohrne Befehlshaber, oder gebohrne privilegirte Personen gebe, die zwar selbst Unterthanen, aber doch in Ansehung des Volkes, das angebohrne zu befehlen, in Ansehung ihres Eigenthums aber, durch Geburt die Befreyung von Abgaben hätten; dazu kann

Digitized by Google

der Wille des Volkes niemals einwilligen; und demnach auch nimmermehr dem obersten Befehlshaber die Befugnifs geben, dergleichen erbliche Vorzüge zu ertheilen.

143.

Wenn indessen gleich eine solche Anomalie in das Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten des Lehenwesens, das fast gänzlich auf den Krieg angelegt war, eingeschlichen; so kann der Staat diesen von ihm begangenen Fehler eines widerrechtlich-ertheilten erblichen Vorzugs nicht anders, als durch Eingehen, und Nichtbesetzung der Stellen allmählig wiederum gut machen.

144.

Der Staat hat also das provisorische Recht, solche Würden dem Titel nach, und einen Rang fortdauern zu lassen, der auf der bloßen Meynung des Volks beruht, und wenn ihm das Princip des eignen

Digitized by Google

Verdienstes fehlt, von selbst fallen muſs.

Hoheitsrechte in Rücksicht der Verbrechen der Unterthanen.

145.

Ein Theil der obersten Staatsgewalt, die Gesetze des Staats zu vollziehen, ist das Strafrecht. Es besteht dieses in dem Vermögen des Herrschers, die Unterwürfigen, wegen ihres Verbrechens, mit einem Schmerze zu belegen. Verbrechen heiſst aber hier jede zurechnungsfähige Uebertretung der öffentlichen Gesetze. Das Verbrechen, wodurch bloſs eine einzelne Person im Staate gefährdet wird, oder wodurch sich der Verbrecher an der Materie des Rechts einer Person, unter der Form des Rechts vergreift, heiſst Privatverbrechen. Dasjenige Verbrechen hingegen, wodurch nicht bloſs eine einzelne Person, sondern das Gemeinwesen selbst Gefahr läuft,

Digitized by Google

oder wodurch sich der Verbrecher an der Form des Rechts selbst vergreift, und also aufhört, Staatsbürger zu seyn, heifst öffentliches Verbrechen. Das erstere wird vor die Zivil- das andere vor die Kriminalgerechtigkeit gezogen.

146.

Das von dem Oberen, über den Untergebenen, um seines Verbrechens willen verhängte Uebel, ist richterliche Strafe, und die Verurtheilung zu einer richterlichen Strafe ist Vollziehung eines Gesetzes, das aus der Idee eines rechtlichen Zustandes, und aus dem vereinigten Willen Aller entspringt, die einen solchen Mechanismus zu stiften, der das Rechthandeln zur physischen Folge hat, verpflichtet sind; und dafs daher, wie jeder Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt, ein kategorischer Imperativ ist.

Digitized by Google

147.

Der eigentliche Zweck der richterlichen Strafen kann darum auch offenbar kein anderer seyn, als dafs sie der Verbrecher, weil er Verbrecher ist, erleide; und wollte man sie als Mittel, ein anderes Gut für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft zu befördern, verhängen, so würde dabey von der Idee des allgemein-vereinigten Willens, der den rechtlichen Zustand zum Gegenstande hat, abgegangen, und in den Strafgesetzen selbst eine Herabwürdigung des Menschen zur blofsen Sache liegen.

148.

Das Princip und Richtmaafs der öffentlichen Gerechtigkeit, in Rücksicht der Art und des Grades der Bestrafung ist daher auch kein anderes, als das Princip der Gleichheit. Und nur das Wiedervergeltungsrecht — aber nicht nach dem Privat-Urtheile, und durch Selbstrache, son-

sondern vor den Schranken des Gerichts, und durch Rechtserkenntniſs, — kann die Qualität, und Quantität der Strafe bestimmt angeben, wenn auch schon die Wiedervergeltung dem Buchstaben nach nicht immer möglich ist. Denn dem Geiste und der Wirkung nach bleibt sie doch immer geltend.

149.

Da der Tod das Ende aller Verhältnisse des Menschen zur Sinnenwelt ist, und also unter diesen Verhältnissen kein Surrogat gefunden werden kann, das als Strafe für einen Mord gedacht werden könnte; so kann für die Aufhebung aller dieser Verhältnisse keine andere gleiche Wiedervergeltung, als ebenfalls eine solche Aufhebung dieser Verhältnisse Statt finden; und nur der am Mörder gerichtlich, aber ohne alle Mifshandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusale machen könnte, vollzogene Tod

ist das einzige, was den Mord ausgleichen, und die Gerechtigkeit befriedigen kann.

150.

Alle, die einen Mord verübt, oder befohlen, oder dazu mitgewirkt haben, so wie auch alle, die durch Hochverrath, *Proditio*, gleichsam ihr Vaterland umzubringen versuchten, müfsen also der Forderung der Gerechtigkeit gemäfs, die Todesstrafe erleiden, welche selbst in Ansehung der innern Bösartigkeit der Verbrecher, die proportionirlichste Strafe vor der öffentlichen Gerechtigkeit ist.

151.

Die Einwendung gegen die Rechtmäfsigkeit aller Todesstrafe aus dem Grunde: dafs sie auf keinem Falle im ursprünglichen Vertrage enthalten seyn, und davon hergeleitet werden könne, weil sie sich nur auf ein besonderes, an sich unmögliches Versprechen eines jeden, sein

Digitized by Google

Leben verlieren zu wollen, wenn er morden würde, gründen müfste; beruht hauptsächlich auf einem Irrthume, durch den man das objektive Urtheil der rechtlichgesetzgebenden Vernunft eines jeden, im Falle der Uebertretung gewisser Gesetze des Lebens verlustig werden zu müfsen, für einen Beschlufs des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen; wo man sich also die Rechtsvollziehung, mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt.

§ 52.

Die in dem urspränglichen Vertrage enthaltene pflichtmäsige Unterwerfung unter die Gesetze, die, weil sie sonst ohne allen Effekt, und also keine Gesetze seyn würden, Strafgesetze seyn müfsen, und mit deren Uebertretung die öffentliche Gerechtigkeit, nach ihrem Princip der strengen Wiedervergeltung, die Todesstrafe verknüpft, ist so wenig eine willkührliche, ei-

Digitized by Google

genmächtige Verfügung über sein Leben als das eigenmächtige Verfügen über sein Leben oder Selbstmord genannt werden kann, wenn Jemand, dem unter Androhung des unvermeidlichen Todes zugemuthet würde, ein falsches Zeugniſs wider einen ehrlichen Mann abzulegen, dennoch lieber sein Leben aufopferte, als der unbedingten Pflicht der Wahrhaftigkeit untreu zu werden.

153.

Es giebt indessen zwey todeswürdige Verbrechen, der mütterliche Kindesmord, *infanticidium maternale* nämlich, und der Kriegsgesellenmord, *commilitonicidium*, oder der Duell, in Ansehung deren es noch zweifelhaft bleibt, ob die Gesetzgebung auch die Befugniſs habe; sie mit der Todesstrafe zu belegen.

154.

Zu beyden Verbrechen verleitet das Ehrgefühl, nämlich der Geschlechtsehre, und der Kriegsehre, und zwar der wah-

Digitized by Google

ren Ehre, welche jeder dieser zwey Menschen-Klassen als Pflicht obliegt. Da nun die Gesetzgebung die Schmach einer unehelichen Geburt nicht wegnehmen, und eben so wenig den Fleck wegwischen kann, welcher aus dem Verdacht der Feigheit auf den Krieger fällt, der einer verächtlichen Begegnung nicht eine über die Todesfurcht erhabene eigene Gewalt, als Beweis seines Kriegsmuthes entgegensetzt: so scheint es, dafs Menschen in diesen Fällen sich wie im Naturzustande befinden; die Tödtung eines Kindes, gleichwie die Tödtung des Kriegsgesellen, zwar Tödtung, aber kein Mord, die Uebelthat also zwar an sich allerdings strafbar sey, aber doch von der obersten Macht nicht mit dem Tode bestraft werden könne.

155.

Die öffentliche Gerechtigkeit scheint also hier mit der strenge Wiedervergeltung gebietenden Strafsgerechtigkeit in Wiederspruch

Digitized by Google

zu gerathen, und entweder grausam zu verfahren, wenn sie den Tod erkennt, oder nachsichtig zu verfahren, wenn sie die Todesstrafe wegnimmt; in beyden Fällen aber ungerecht zu handeln.

156.

Dieser Widerspruch kann allein dadurch gelöset werden, dafs der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit: die gesetzwidrige Tödtung eines Andern müfse mit dem Tode bestraft werden — unvermindert bleibt, aber seinen Effekt so lange suspendirt sehen mufs, als durch die Schuld der Gesetzgebung, mithin auch der bürgerlichen Verfassung, das Ehrgefühl im Volke eine falsche Richtung hat, und also die subjektiven Triebfedern der Ehre im Volke, dem gesetzlichen Gange der Gerechtigkeit entgegen stehen.

157.

Die Befugnifs, dem Verbrecher die Strafe entweder zu mildern, oder gänzlich zu er-

Digitized by Google

lassen, ist, ihrem Begriffe nach, das Begnadigungsrecht, *jus aggratiandi*. Dafs ein solches Recht, wenn ja eines Statt findet, den Glanz der Hoheit des Souverains beweise, ist klar, aber die Frage ist: ob dem Souverain auch überall ein solches Recht zukommen könne? —

158.

In Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegeneinander, steht es dem Souverain schlechterdings nicht zu; denn diesen mufs durch ihn ihr Recht gesichert werden; und die Straflosigkeit des Verbrechens, *Impunitas criminis*, wäre gegen die Beleidigten das gröfste Unrecht.

159.

Nur bey einer Läsion, die ihm selbst widerfährt, und auch dann nur, wenn diese Läsion seiner selbst von aller Läsion und Gefährdung des rechtlichen Zustandes abgesondert angesehen werden kann, kann

der Souverain Gnade für Recht ergehen lassen.

160.

In Fällen aber, in denen die Ausführung des Strafgesetzes, den rechtlichen Zustand selbst in Gefahr setzte, muſs der Souverain nothwendig das Recht haben, selbst den Richter zu machen, und den Strafbaren — zwar nicht für straflos zu erklären — wohl aber mit einer gelindern Strafe zu belegen, da es, in einem rechtlichen Zustande zu seyn und zu bleiben, absolute Pflicht ist.

Digitized by Google

ZWEYTER ABSCHNITT
DES OEFFENTLICHEN RECHTS.

DAS VOELKERRECHT.

161.

Das Recht der Staaten im Verhältnisse zueinander, oder der Inbegriff der Gesetze, durch welche die Rechte der Staaten im wechselseitigen Einflusse aufeinander bestimmt werden, heifst das Staatenrecht, welches nicht ganz richtig im Teutschen das Völkerrecht genannt wird.

162.

Dieses Recht setzt mehrere voneinander unabhängige, in unvermeidlichen Verhältnissen zueinander stehende Staaten voraus, welche, als eben so viele moralische Perso-

Digitized by Google

nen gelten, die sich bey ihrer gänzlichen Unabhängigkeit im Naturzustande befinden, und daher in ihren wechselseitigen Verhältnissen, wie einzelne Menschen, im Naturzustande beurtheilt werden müfsen, nur, dafs hier nicht blofs ein Verhältnifs eines Staates gegen den andern im Ganzen, sondern auch einzelner Personen des Einen gegen Einzelne des andern Staates; imgleichen gegen den ganzen andern Staat selbst in Betrachtung kommt.

163.

So wie nun einzelne Menschen im Naturzustande, bey dem gänzlichen Mangel eines äufsern Gerichtshofes, ihre Rechte nur durch die Gewalt durchsetzen, wefswegen auch dieser Zustand ein wahrer Zustand des Krieges ist; so ist auch die Art, wie nach dem Völkerrechte Staaten, die ebenfalls nur im Naturzustande sind, ihr Recht verfolgen, blofs die Gewalt der Waffen, d. i. der Krieg.

Digitized by Google

164.

Es giebt also im Staatenrechte besonders folgende Punkte zu betrachten; erstlich: das Recht zum Kriege; zweytens: das Recht im Kriege: und drittens: das Recht nach dem Kriege, d. i. das Recht, einander zu nöthigen, aus diesem Kriegszustande herauszugehen, und in die, einen beharrlichen Frieden gründende Verfassung zu treten.

A. Das Recht zum Kriege.

165.

Wenn es nun gleich an sich selbst im höchsten Grade Unrecht ist, das Recht auf den Ausschlag der Waffen zu setzen; und also das Recht der Völker zum Kriege, d. i. nicht nach allgemein-gültigen, äufsern, die Freyheit jedes Einzelnen einschränkenden Gesetzen, sondern durch Gewalt zu bestimmen, was Recht sey, eigentlich und schlechthin genommen, ein widersinniger

Digitized by Google

Begriff ist: so ist es doch möglich, dafs ein Staat, bey all seiner friedlichen Gesinnung, wider seinen Willen, und wider alles Recht von benachbarten Völkern bedroht und angegriffen werde; da denn jeder Staat, wie jeder Mensch, das Recht hat, der Behinderung seines Rechts, mit Gewalt zu widerstehen.

166.

Hieraus entspringt ein Begriff des Rechtes zum Kriege, nicht als eines absoluten, welches jedem Staate nach Belieben zustünde, sondern eines bedingten, in soferne jeder Staat befugt ist, sich als Staat zu erhalten und zu behaupten, nämlich die Befugnifs eines jeden Staates, im natürlichen Zustande sein Recht gegen jeden andern Staat, von dem er sich lädirt glaubt, durch eigene *Gewalt* zu verfolgen: weil es durch einen Prozefs, durch welchen die Zwistigkeiten allein im rechtlichen

Digitized by Google

Zustande ausgeglichen werden können, in jenem Zustande nicht geschehen kann.

167.

Aller rechtmäfsige Krieg der Staaten untereinander setzt also voraus, dafs sich erstlich die Staaten in ihrem natürlichen Zustande befinden, wo ihnen, beym gänzlichen Mangel eines öffentlichen Gerichtshofes, der über das Recht, oder Unrecht eines jeden rechtskräftig urtheilen könnte, nichts anders übrig bleibt, als ihr Recht durch Gewalt zu suchen; und dafs sie sich zweytens auf irgend eine Art lädirt glauben müfsen, wo sie denn, wenn durch gütliche Wege nichts auszurichten ist, befugt sind, den Weg der Gewalt zur Sicherung und Erhaltung ihres Rechtes einzuschlagen.

168.

Kein rechtmäfsiger Krieg unabhängiger Staaten gegeneinander kann also ein Straf-

Digitized by Google

krieg — denn Strafe findet nur im Verhältnisse eines Obern, *imperantis*, gegen den Unterworfenen, *subditum*, statt, welches Verhältnifs nicht das der Staaten gegeneinander ist; — oder ein Unterjochungs- oder Eroberungskrieg seyn, wodurch ein Staat moralisch vertilgt, und dessen Volk mit dem des Ueberwinders entweder in eine Masse verschmolzen, oder in dessen Knechtschaft gebracht werden soll; — denn der Idee des Völkerrechts zur Folge, hat der Krieg nur als Nothmittel, um sich bey dem Seinen zu erhalten, nicht aber als eine Art zu erwerben, einen Rechtstitel für sich.

169.

Die Rechtsgründe zum Kriege liegen nun in der thätigen Verletzung — der ersten Aggression, welche von der ersten Hostilität unterschieden ist; — und in der Bedrohung.

Digitized by Google

170.

Wenn ein benachbarter Staat sich zum Kriege rüstet, und dadurch eine drohende Stellung annimmt, die allerdings geeignet ist, eine gegründete Besorgniſs in Rücksicht der Angränzenden aufzureizen; so würde es widersinnig seyn, diesen zuzumuthen, daſs sie zuwarten sollten, bis der benachbarte Staat durch einen wirklichen Ueberfall, und Unterjochung seine feindseligen Gesinnungen an den Tag gelegt hätte, auf so eine zuerst vorgenommene Zurüstung gründet sich daher das Recht des Zuvorkommens; *jus praeventionis.*

171.

Zu dieser Zurüstung überhaupt gehören die Vermehrung der stehenden Heere, welche mit der Zeit ganz aufhören müſsen: und die Staatsschulden, welche in Beziehung auf äuſsere Staatshändel gemacht werden.

Digitized by Google

172.

Auf gleiche Art lädirt derjenige Staat, welcher durch Ländererwerbung zu einer fürchterlichen Uebermacht anwächst, den Mindermächtigen schon bloſs durch den Zustand dieser Uebermacht vor aller That des Uebermächtigen, und berechtigt den Mindermächtigen, der in einer fortwährenden Unsicherheit leben muſs, zu einem Angriff gegen jenen. Hierauf gründet sich also das Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten.

173.

Aber auch jedes, die gütlichen Wege vorbeygehende, sogleich zur Gewalt schreitende Verfahren des einen Staates gegen den andern, ist eine wirkliche Läsion des Andern; da, sein Recht gegen den Andern durch Gewalt durchzusetzen, nur als Nothmittel, weil der Andere alle friedliche Mittel zur Ausgleichung des Zwistes verwirft,

Digitized by Google

wirft, und also die Gewalt will, erlaubt ist. Dem Ausbruche des Krieges mufs daher auch jederzeit eine Kriegserklärung vorhergehen, wodurch der Krieg eine Art rechtlicher Form erhält.

Das Recht im Kriege.

174.

Ob nun gleich zwischen Staaten, die miteinander im Kriege begriffen sind, sich nicht wohl ein Rechtsverhältnifs denken läfst, da eben der Krieg, den sie führen, auf der Maxime, ihre Angelegenheiten nicht durch blofse Gewalt auszumachen, beruht; — *inter arma silent leges;* — so können doch die Staaten um ihrer selbst willen nicht wollen, dafs die Kriege nach Grundsätzen geführt werden, die die Feindseligkeiten ins Unendliche verlängern, allen Eintritt in den Zustand des Friedens unmöglich, und also ihre eigene Auflösung nothwendig machen.

Digitized by Google

175.

Jene Art des Gebrauchs und der Geltendmachung der Gewalt im Zustande der wirklichen Feindseligkeiten der Staaten gegeneinander, nach welcher es immer noch möglich bleibt, aus diesem Naturzustande der Staaten, im äufsern Verhältnisse gegeneinander, herauszugehen, und in einen rechtlichen zu treten, macht das Recht im Kriege aus.

176.

Das allgemeine Gesetz in Ansehung des Rechtes im Kriege ist daher dieses: kein Staat darf sich im Kriege mit einem Andern, solche Feindseligkeiten erlauben, die alles welchselseitige Zutrauen gegeneinander zerstören, und den Frieden unmöglich machen müfsen.

177.

Daher kann erstlich kein Krieg ein Ausrottungskrieg seyn, in welchem die

kriegführende Theile wechselseitig ihre gänzliche Vertilgung zur Absicht hätten, und so alle Aussicht zu einem künftigen Frieden zwischen ihnen unmöglich machten.

178.

Zweytens kann kein Gebrauch solcher Vertheidigungsmittel erlaubt seyn, die nothwendig zu einem solchen Kriege führen würden, oder deren Gebrauch, an und für sich die Unterthanen des Staates unfähig machte, Staatsbürger zu seyn. Der Staat, welcher solche Mittel erlaubte, oder anbeföhle, — würde sich dadurch selbst, im Staatenverhältnisse nach dem Völkerrechte für eine moralische Person zu gelten, und gleicher Rechte mit andern theilhaftig zu seyn, unfähig machen.

179.

Seine eigene Unterthanen zu Spionen, diese, ja auch auswärtige, zu Meuchelmördern, Lauerschützen — soge-

Digitized by Google

nannte Scharfschützen, welche einzeln im Hinterhalte auflauern; — Giftmischern, Anstiftern des Verraths, Verbreitern falscher Nachrichten, u. s. w. zu gebrauchen, sind solche heimtückische Mittel, die das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erforderlich ist, untergraben, und unmöglich machen.

180.

Das Volk plündern, d. i. den Einzelnen Personen das Ihrige abzwingen, ist immer, da nicht das überwundene Volk im Einzelnen, sondern der Staat im Ganzen Krieg führt, ein Raub. Da sie aber doch als Staatsglieder zum Staate gehören, und in dieser Eigenschaft als den Krieg Erklärende anzusehen sind, so ist das Verfahren des Feindes, der Lieferungen und Kontributionen auflegt, als gerecht anzusehen. Nur dürfen sie nicht unüberschwinglich seyn, um nicht die Feindseligkeit barbarisch zu machen,

Digitized by Google

und die Ueberwältigten zur Verzweiflung zu bringen.

181.

Die einzige Art aber, seinem überwältigten Gegner Lieferungen aufzulegen, ohne dabey seine eigene Ehre zu verläugnen, ist die durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine, die es möglich machen, nach erfolgtem Frieden die dem Lande, oder der Provinz aufgelegte Last, verhältnifsmäfsig zu vertheilen.

C. Das Recht nach dem Kriege.

182.

Unter dem Rechte nach dem Kriege versteht man hier das Recht im Zeitpunkte des Friedensvertrages, und in Hinsicht auf die Folgen desselben.

183.

Hier hat nun der Sieger das Recht, Bedingnisse zu machen, worüber er mit

dem Besiegten Traktaten pflegt, um darauf nach beyderseitigem Uebereinkommen, den Frieden abzuschliefsen, welcher sowohl eine gänzliche Amnestie des Geschehenen, als auch die Auswechslung der Gefangenen, ohne auf die Gleichheit der Zahl zu sehen, zur Folge hat.

184.

Da aber im Naturzustande Jeder sein eigner Richter ist, und darum bey Streitigkeiten zuletzt nur die Gewalt entscheidet, wobey es, wem an sich das Recht angehöre, auf sich beruhet; — so kömmt dem Sieger dieses Recht, Bedingnisse zu machen, auch nur Kraft des Uebergewichts seiner Gewalt zu; keineswegs aber vermöge eines vorzuschützenden Rechtes, das ihm wegen der angeblichen Läsion seines Gegners zusteht.

185.

Ohne sich als Richter aufzuwerfen; ohne seinen Krieg als einen Strafkrieg

Digitized by Google

zu erklären; ohne also eine wirkliche Beleidigung gegen den Besiegten auszuüben, kann daher der Sieger weder Erstattung der Kriegskösten — bedingen, noch auch dem überwundenen Staate, oder dessen Unterthanen, durch die Eroberung des Landes die staatsbürgerliche Freyheit nehmen, so, dafs jener zur blofsen Provinz, oder Kolonie, diese aber zu blofsen Unterthanen, oder Leibeigenen herabgewürdigt würden.

D. Das Recht des Friedens.

186.

Im Begriffe unabhängiger Staaten liegt das Recht derselben, im Frieden zu seyn und zu bleiben, wenn andere in der Nachbarschaft Krieg haben; — das Recht der Neutralität, das besonders dadurch verletzt wird, wenn der übermächtige Staat, den mindermächtigen zum Kriege, worein er verstrickt ist, dadurch zwingt, dafs er

Digitized by Google

ihn selbst sonst als Feind zu behandeln droht.

187.

Da der Zustand, worin die unabhängigen Staaten gegeneinander stehen, der Naturzustand ist, der als solcher, keinen sicher stellt, dafs der Andere die Bedingungen des Friedens gegen ihn erfüllen werde; so gehört es auch zum Rechte eines jeden Staates, sich von andern Staaten die Fortdauer des Friedens zusichern zu lassen; — d. i. das Recht der Garantie.

188.

Aus der Natur des nicht-rechtlichen Zustandes, worin Staaten gegeneinander stehen, geht endlich auch das Recht hervor, mit andern Staaten Verbindungen einzugehen, nicht aber zum Angreifen Anderer, oder zur innern Vergröfserung; sondern um sich gegen äufsere sowohl als innere Angriffe, gemeinschaftlich zu ver-

Digitized by Google

theidigen; — das Recht der Allianz, oder Bundesgenossenschaft.

DRITTER ABSCHNITT
DES OEFFENTLICHEN RECHTS.

DAS WELTBÜRGERRECT.

§ 189.

Da der Naturzustand der Völker und Staaten, eben sowohl als der einzelnen Menschen, ein Zustand ist, wo alles Recht, und alles erwerbliche Mein und Dein, kein anderes, als ein blofs provisorisches seyn kann, das wegen der immerwährenden Bedrohung unsicher ist: so ergeht an alle Staaten, nicht minder, als an jeden einzelnen Menschen, das unbedingte Gebot der Vernunft: ihren nicht-rechtlichen Zustand

zu verlassen, mithin nicht blofs, wenn sie im Kriege sind, den Krieg zu beendigen; sondern auch, wenn sie im Frieden sind, den Friedenszustand zu sichern.

190.

Weil nun aber die Staaten als Staaten schon ein inneres Recht und eine rechtliche Verfassung haben; und in Ansehung ihres Innern sich keinem äufsern Zwange, ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben, unterwerfen können: so kann sich jenes unbedingte Gebot der Vernunft in Ansehung der Staaten, blofs auf ihre äufsern wechselseitigen Verhältnisse beziehen, und wollen, dafs auch diese sich öffentlichen Zwangsgesetzen unterwerfen sollen, damit jeder Staat, unabhängig von der das Recht an sich nicht entscheidenden Gewalt, seines Rechts theilhaftig werden, und ein peremtorisches Mein und Dein finden könne.

Digitized by Google

191.

Daraus ergiebt sich die Vernunftidee eines öffentlichen Rechtes der Staaten und Völker, das, sofern es auf die rechtliche Form des Nebeneinanderseyns aller Völker, in Absicht ihrer welchselseitigen rechtlichen Verhältnisse geht, das weltbürgerliche, *jus cosmopoliticum*, genannt werden kann.

192.

Die Möglichkeit dieses Rechtes gründet sich darauf, dafs alle Menschen, kraft ihres ursprünglichen Rechtes des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, ein Besuchsrecht, d. i. das Recht haben, sich untereinander zum Verkehre aller Art anzubieten, ohne dafs weder diejenigen, denen sie sich anbieten, noch überhaupt Andere, ihnen darum feindselig zu begegnen, befugt seyn können.

Digitized by Google

193.

Da nun auch die Natur selbst den Menschen alle Mittel darbietet, die Schwierigkeiten des Verkehrs zu überwinden, und die Gemeinschaft miteinander, selbst der entlegensten Völker zu bewirken; so können und müssen, wegen der Kugelfläche der Erde, alle auch noch so entfernte Staaten und Völker in Verbindung stehen, und in allerley rechtliche Verhältnisse kommen, in deren Rücksicht sie nun, wie einzelne Menschen, der unbedingten Foderung der rechtlich-praktischen Vernunft gemäss, ihre wilde gesetzlose Freyheit aufgeben, und sich öffentlichen Zwangsgesetzen unterwerfen sollen.

194.

Die rechtlich-praktische Vernunft, die den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, und den Bürgerlichen- oder Friedenszustand dagegen zur unbedingten Pflicht macht, dringt also auf die Vereinigung der Staaten, zu einem alle Völker der Erde

Digitized by Google

befassenden allgemeinen Staatenverein, wodurch sie sich sämmtlich einer, durch ihren vereinten Willen konstituirten Macht unterwerfen, welche nach Gesetzen der Selbstständigkeit, die Freyheit, die Habe, und den Erwerb eines jeden sichert, und alle Angelegenheiten auf eine rechtliche Art schlichtet; wodurch also ein wahrer Friedenszustand herbeygeführt, und die Idee eines ewigen Friedens, als das letzte Ziel der rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft, realisirt wird.

195.

Da aber, bey gar zu grofser Ausdehnung eines Staats über weite Landstriche, die Regierung desselben, mithin auch die Beschützung eines jeden Gliedes endlich unmöglich werden müfste, und so der Krieg wieder herbeygeführt würde: so kann, die zum Friedenszustande erfoderliche Staatengewalt nicht dadurch erreicht werden, dafs sich die Staaten ihrer innern Konstitution ent-

Digitized by Google

äufsern, das Verhältnifs des Souverains und der Unterthanen in sich aufgeben, und sich zu einem alle Menschen der Erde in einem einzigen Staate befassenden Gemeinwesen verschmelzen. Dieses würde einen übergrofsen Staat herbeyführen, der den Keim zum Despotismus und zum Kriegszustande, welcher doch eben vermieden werden soll, in sich enthielte.

196.

Und da ferner die Staaten sich, als innerlich schon in einer rechtlichen Verfassung befindlich, einer erweiterten gesetzlichen Verfassung entwachsen glauben, und gerade darein den Glanz ihrer Majestät setzen, gar keinem äufsern gesetzlichen Zwange unterworfen zu seyn: so bleibt vor der Hand, wenn nicht der ganze Zweck der rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft verloren gehen soll, nichts anders übrig, als an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik das negative Surrogat, eines

Digitized by Google

den Krieg abwehrenden Staatenbundes zu errichten, welcher ein Friedensbund genannt werden kann, der nicht, wie der Friedensvertrag, nur einen, sondern überhaupt alle Kriege auf immer zu endigen sucht, und lediglich auf die Fortdauernde Erhaltung und Sicherheit der Freyheit eines Staates, für sich selbst sowohl, als anderer mit ihm verbündeten Staaten geht.

197.

Die Bedingung, unter welcher diese Idee der Föderalität, welche sich allmählig über alle Staaten erstrecken soll, und so zum ewigen Frieden hinführt, am besten und sichersten ausgeführt werden kann, ist das repräsentative, die gesetzgebende Macht von der vollziehenden, scheidende System aller Staaten sammt und sonders, nach welchem die Unterthanen zugleich Staatsbürger sind, und durch ihre Repräsentanten, ob Krieg seyn solle, ihre Beystimmung zu geben haben, wo sie

Digitized by Google

denn nicht so leichthin alle Drangsalen des Krieges über sich beschliefsen, sondern sich wohl eher zu einer nähern Vereinigung der Staaten untereinander verstehen werden, durch welche allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechtes der Völker, ihre Streitigkeiten auf zivile Art, gleichsam durch einen Prozefs, nicht auf barbarische — nach Art der Wilden; — nämlich durch Krieg zu entscheiden, realisirt werden kann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google